



Allgemeine

Deutsche Gärtner-Zeitung.

Zeitschrift für die Interessen der deutschen Gärtner.

Organ des Allg. Deutschen Gärtner-Vereins und der Krankenkasse für deutsche Gärtner.

No. 14.

Herausgegeben vom Vorstande.

No. 14.

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats.

In der Postzeitungsliste unter No. 94 eingetragen. Preis: durch die Post bezogen 2,25 M. pro Vierteljahr (einschliesslich Bestellgeld).

Berlin, den 15. Juli 1902.

Mitglieder des Allgemeinen Deutschen Gärtner-Vereins erhalten diese Zeitung gratis. Sonderbestimmungen für Einzelmitglieder siehe Umschlag, Seite 1.

VI. Generalversammlung des Allgemeinen Deutschen Gärtner-Vereins

(8., 9. und 10. August 1902) und

* * * * IV. Allgemeiner Deutscher Gärtnertag * * * *

(10. August 1902)

in Hannover, Wiedbrauks Hôtel, Knochenhauerstr. 1.

—> O R D N U N G : <—

Donnerstag, den 7. August, abends 8 1/2 Uhr: Grosse öffentliche Versammlung.

1. »Das gärtnerische Vereinsleben in Bayern.« Redner: Kollege **Weinrauch-München**.
2. Der Allgemeine Deutsche Gärtner-Verein in Baden und Württemberg.« Redner: Kollege **Gg. Schmidt-Mannheim**.
3. »Unsere Bewegung in Westdeutschland.« Redner: Kollege **J. Bach-Köln a. Rh.**
4. »Kämpfe in Hamburg.« Redner: Koll. **J. Busch-Hamburg**.
5. »Der Stand der Bewegung im übrigen Deutschland.« Redner: **Franz Behrens**, Geschäftsführer des Allgemeinen Deutschen Gärtner-Vereins, Berlin.
6. Freie Aussprache.

I. Tages-Ordnung der VI. Generalversammlung.

Freitag, den 8., Sonnabend, den 9. und Sonntag, den 10. August:

(Die Sitzungen finden von früh 8 bis Mittag 12 Uhr und Nachmittag 2 bis 6 Uhr statt, am 10. August nur Vormittag).

1. Eröffnung u. Zusammenstellung der Generalversammlung.
2. Wahl der Prüfer des Wahlergebnisses.
3. Erstattung des Geschäfts- und Tätigkeitsberichts des Hauptvorstandes.*) Bericht der Revisoren. Freie Aussprache. Entlastung-Erteilung.
4. Besprechung und Beschlussfassung über die »Gewerkschaftsfrage.«
5. Besprechung und Beschlussfassung über die »Arbeitslosen-Versicherung« und die »Zeitung«.
6. Bericht der Wahl-Prüfer.

*) Hierbei gelangen als Sonderthemas zur Besprechung und eventl. Beschlussfassung: a) »Der derzeitige Stand unserer Rechtsverhältnisse« (Berichterstatter: O. Albrecht); b) »Die Sonntagsruhe im Gärtnereibetriebe« (Berichterstatter: Frz. Behrens).

7. Beratung der Anträge zum Statut.
8. Etwaige Beratung eines Statuts der Arbeitslosen-Versicherung.
9. Beratung über die taktischen Anträge.
10. Besprechung über einen Arbeits- und Lohntarif für ganz Deutschland.
11. Wahlen.
12. Wahl des nächsten Versammlungsortes.

II. Tages-Ordnung des IV. Allgemeinen Deutschen Gärtnertages.

Sonntag, den 10. August 1902, Nachmittag 3 Uhr:

1. »Was geht uns die Bodenreform-Bewegung an?« Redner: Herr **A. Damaschke**, Vorsitzender des Bundes Deutscher Bodenreformer.
2. »Gärtnerkammern!« Stellungnahme zur Frage der gesetzlichen Organisation der deutschen Gärtnerei. Redner: **Otto Albrecht**, Redakteur der Allgemeinen Deutschen Gärtnerzeitung.
3. »Wert und Bedeutung einer allgemeinen Tarifgemeinschaft für die Gärtnereien.« Redner: **Franz Behrens**, Geschäftsführer des Allgemeinen Deutschen Gärtnervereins.

Sämtliche Themas werden zu freiem Meinungs-austausch gestellt. Teilnahme daran ist jedem Gärtner gestattet.

Der Zweigverein »Flora«-Hannover feiert am Sonnabend, den 9. August, abends von 9 Uhr ab sein **30. Stiftungsfest**, und ladet hierzu alle Abgeordneten der Generalversammlung und des Gärtnertages, zu deren Ehren das Fest auf diesen Tag verlegt worden ist, herzlichst ein.

Der Hauptvorstand des Allgemeinen Deutschen Gärtner-Vereins.

Ed. Klein, Vorsitzender.

Franz Behrens, Geschäftsführer.

Vom Recht des Gärtners.

Dokumente, Skizzen und Kritiken zur Beleuchtung und Klärung unserer Rechtsfrage.

Gutachten und Antrag des Gewerbegerichts zu Berlin an die Reichsregierung und den Reichstag in Sachen der „Rechtsverhältnisse der Gärtner“.

Das Gewerbegericht zu Berlin trat am 26. Juni cr. zu einer Ausschusssitzung zusammen (§ 75 Ziffer 2), um, anschliessend an den Beschluss der Gesellschaft für Soziale Reform vom 6. Mai cr., zu der Lage der Rechtsverhältnisse der Gärtner Stellung zu nehmen. Als gärtnerische Sachverständige waren dazu geladen: Herr Königl. Hofgartendirektor **F i n t e l m a n n** und der Geschäftsführer des Allgemeinen Deutschen Gärtnervereins **F r a n z B e h r e n s**. Nach eingehender Beratung fasste der Ausschuss folgenden Beschluss, dem in getrennten Abstimmungen sowohl die Gewerbegerichtsbeisitzer aus dem Stande der Arbeitgeber als auch aus dem der Arbeitnehmer ohne Ausnahme ihre Zustimmung gaben:

„Nach der Judikatur des Berliner Gewerbegerichts, anderer Gewerbegerichte und ordentlicher Gerichte wird nur ein verschwindend kleiner Teil der Gärtnereiarbeiter nach den Vorschriften der Gewerbeordnung und des Gewerbegerichtsgesetzes behandelt. Es geschieht das oft nur in den Fällen, wo der Arbeitgeber die Blumen nicht selbst zieht, sondern von Gärtnereien kauft, zu Kränzen und Strässen verarbeitet und alsdann weiter veräussert. Im Uebrigen rangiert man die Gärtnereiarbeiter, soweit sie nicht in direkten Handelsgeschäften ihren Beruf ausüben, unter die Tagelöhner, Dienstboten und Landarbeiter. Diese recht verschiedenartige Behandlung hat allmählig unter den Gärtnern eine bedenkliche Rechtsunsicherheit erzeugt, der entgegengearbeitet werden muss.

Schuld an den beklagenswerten Zuständen trägt in erster Linie die Verwechslung des Gartenbaues mit der modernen gewerblichen Gärtnerei. Man übersieht, dass die gewerbliche Kunst-, Zier- und Handelsgärtnerei sich schon längst von dem eigentlichen Gartenbau, welcher zur Landwirtschaft gehört und deswegen nicht der Gewerbeordnung untersteht, so gut wie getrennt hat.

Kunst-, Zier- und Handelsgärtnerei ist im Laufe der Zeit ein handwerksmässiger beziehungsweise industrieller Betrieb geworden. Diese Thatsache hat sich im Reichs-Unfallversicherungsgesetz für Forst- und Landwirtschaft und in dem preussischen Gewerbesteuergesetz Geltung verschafft. Beide Gesetze sehen in der Kunst- und Handelsgärtnerei lediglich Gewerbebetriebe im Sinne der Gewerbeordnung.

Wir empfehlen daher dringend, den jahrelangen Wünschen der Gärtnereihilfen zu entsprechen, indem wir folgende Aenderung der Gewerbeordnung vorschlagen:

1. im § 6 am Anfang hinter den Worten: »Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf die Fischerei« die Worte: »den Gartenbau — mit Ausnahme der Kunst-, Zier- und Handelsgärtnerei« — einzuschalten;
2. dem § 105 b folgende Vorschrift hinzuzufügen: Die Bestimmungen des Absatz 1 finden auf die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern in technischen Betrieben von Kunst-, Zier- und Handelsgärtnereien eine entsprechende Anwendung.

Durch diese Gesetzesbestimmungen wäre die augenblicklich bestehende Rechtsunsicherheit der Gärtnereihilfen und ihrer Arbeitgeber sofort beseitigt; es erhielten die Gärtner die Sonntagsruhe, die Lehrlingszucht würde aufhören und der Fortbildungsschulzwang durchweg eingeführt werden können — alles, wie die Gärtner mit Recht meinen, zur grösseren Entfaltung ihres Gewerbes.“

— Resolution des IV. Deutschen Gewerkschaftskongresses (Stuttgart, 20. Juni 1902) in Sachen „Rechtsverhältnisse der Gärtner“.

„In Erwägung, dass der Gärtnerberuf in Deutschland im letzten Jahrhundert seinen früheren landwirtschaftlichen Charakter abgestreift und sich zu einem bedeutenden Gewerbe entwickelt hat, welches bei der Gewerbezahlung des Jahres 1895 nicht weniger als 61335 beschäftigte Personen mit technischer Ausbildung neben nur 22248 nicht vorgebildeten Hilfspersonen aufwies;

dass weiter dieses Gewerbe hinsichtlich der Regelung seiner Rechtsverhältnisse weder der Reichs-Gewerbe-Ordnung, noch sonst einer für den Abschluss von Arbeitsverträgen

massgebenden Reichs-Spezialgesetzgebung unterstellt ist, und daher unter einer für alle darin thätigen Personen höchst nachteiligen Rechtsunsicherheit leidet;

dass infolge dieser Rechtsverwirrung die Gärtnergehilfen nicht nur zu meist der Vorteile des Wirkungsbereiches der Arbeiterschutz-Gesetzgebung, der Sonntagsruhe-Vorschriften, der Gewerbe-Inspektion und des Krankenversicherungs-Zwanges gestellt werden, und dass selbst ihr Koalitionsrecht bedenklich gefährdet erscheint,

fordert der IV. deutsche Gewerkschaftskongress die gesetzgebenden Körperschaften auf, durch unzweideutige Gesetzesvorschriften die gewerbliche Gärtnerei der Reichs-Gewerbe-Ordnung zu unterstellen.“

Dieser Resolution stimmte der Kongress einstimmig zu. Ausgearbeitet ist dieselbe vom Vorstande der Deutschen Gärtnervereinigung, die sie als Antrag stellte. Mag die Resolution auch manche unklaren Auffassungen enthalten, so sieht man daraus doch den guten Willen der Antragssteller, auch ihr Gewicht mit in die Wage zu werfen. Schaden wird sie auf keinen Fall.

Die gesetzlichen Bestimmungen, betreffend die Sonntagsruhe in Gärtnereibetrieben.

Die Frage nach den gesetzlichen Vorschriften bezüglich der in Gärtnereibetrieben Sonntags gestatteten Arbeiten und der vorgeschriebenen Ruhezeit der Angestellten kann richtig nur beantwortet werden, wenn man von vornherein zwischen den Arten der Betriebe unterscheidet. Die heute geltenden Gesetze kennen drei Arten von Vorschriften über die sonn- und feiertäglichen Arbeiten und zwar solche:

1. über die Sonn- und Festtagsruhe im Handelsgewerbe;
2. über die Sonn- und Festtagsruhe in Gewerbebetrieben, und
3. über die äussere Heilighaltung der Sonn- und Festtage.

Die Vorschriften, bezüglich die äussere Heilighaltung der Sonn- und Festtage, beruhen auf landesgesetzlichen Bestimmungen, werden durch Polizeiverordnungen geregelt und gelten in der Regel für die Landwirtschaft und deren verwandte Zweige, einschliesslich des Gartenbaues. Das heisst, desjenigen Gartenbaues, der nur landwirtschaftlich betrieben wird (Gemüse-, Obst- und Kräuterbau im freien Grund und Boden). Hier giebt es also keine gesetzlichen Vorschriften über die Ruhe der Angestellten, sondern hier handelt es sich lediglich um die »äussere Heilighaltung.« Als Richtschnur ist in den betreffenden Polizeiverordnungen (die jedesmal für einen bestimmten Amtsbezirk, einen Kreis, eine Amtshauptmannschaft u. dergl. gelten) das Verbot von Arbeiten angenommen, die »öffentlich sichtbar« sind oder ein »störendes Geräusch« verursachen. Alle anderen sind erlaubt, mit Ausnahme während der Zeit des örtlichen Gottesdienstes, wann jede Art von Arbeit unterbleiben soll, damit keine Behinderung zum Besuche des Gottesdienstes stattfindet.

Für die Gewerbebetriebe und Handelsgewerbe ist die Sonntagsruhe durch Reichsgesetz, durch die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, geregelt.

Gehen wir die Sache nun im Einzelnen durch.

Wir müssen zunächst, wie in allen derartigen Angelegenheiten, uns wieder fragen: Unter welchen Umständen ist ein Gärtnereibetrieb a) als ein handlungsgewerblicher, b) als ein gewerblicher und c) als ein landwirtschaftlicher anzusehen? Wir halten uns hier bezüglich des Gewerbebegriffes an diejenige Auffassung, welche die neuere Spruchpraxis der Gerichte zum Ausdruck gebracht hat; das heisst: wir unterlegen

unsern nachfolgenden Auseinandersetzungen diejenigen Rechtsgrundsätze, welche die besser unterrichteten Gerichte formuliert haben.

A. Handelsgewerbe

im Sinne der Gewerbeordnung und des Handelsgesetzbuches sind vor allem die Blumengeschäfte, einerlei, ob diese in Verbindung mit einer Gärtnerei oder ob sie unabhängig davon selbständig betrieben werden. Die Blumengeschäfte sind fast durchgehends mit Pflanzenhandlungen und teilweise auch mit Samenhandlungen verbunden, die gleichfalls zum Handelsgewerbe gehören und zwar in erster Linie. Während nun von den in diesen Geschäften Angestellten zwar nur diejenigen als kaufmännisches Personal, als Handlungsgehilfen gelten, welche z. B. als Geschäftsleiter, Verkäufer, Buchhalter und Kontoristen wirklich kaufmännische Dienste leisten, und die übrigen nur als Handelshilfsarbeiter in Betracht kommen,*) giebt es in Sachen der Sonntagsruhebestimmungen diese Unterscheidungsmerkmale nicht; die Sonntagsruhe-Vorschriften sind für Handlungsgehilfen und Handelshilfsarbeiter jeder Art die gleichen.

Nach § 105 b Absatz 2 der Gew.-Ordng. dürfen im Handelsgewerbe Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage überhaupt nicht, im Uebrigen an Sonn- und Festtagen nicht länger als fünf Stunden beschäftigt werden. Durch ortstatutarische Vorschriften kann diese Beschäftigungszeit wohl noch verkürzt, nicht aber noch verlängert werden. Für die letzten vier Wochen vor Weihnachten, sowie für einzelne Sonn- und Festtage, an welchen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, kann die Polizeibehörde eine Vermehrung der Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, bis auf zehn Stunden zulassen. Die betreffenden Sonn- und Festtage mit verlängerter Geschäftszeit setzt für jedes Jahr die Polizeibehörde schon im Voraus fest, und muss auf die betreffenden Bekanntmachungen achtgegeben werden. Nach § 105 e kann die obere Verwaltungsbehörde bezüglich der Blumengeschäfte noch eine kleine Erweiterung der Beschäftigung an den genannten Tagen zulassen; doch kommt dabei nur der Verkauf der Produkte in Betracht.

B. Gewerbebetriebe

allgemeiner Art sind all solche Gärtnereien, bei denen in überwiegender Weise die Kunsttechnik zum Ausdruck kommt, oder wir können auch sagen, wo uns die Gärtnerei in der Hauptsache als Kunsthandwerk entgegentritt. Es kommen hierbei in Betracht:**) der Baumschulbetrieb, die Landschaftsgärtnerei, die Blumen- und Dekorationspflanzengärtnerei jeder Art. Wo eines der genannten vier Betriebsarten (oder die Zusammensetzung mehrerer solcher) dem Gesamtbetrieb das Hauptmerkmal aufdrückt, da ist der gesamte Betrieb ein Gewerbebetrieb im Sinne der Gewerbeordnung, selbst zu demjenigen Teile, der sonst nur gemein-gewöhnlicher Gartenbau ist. Wäre es hingegen der gemein-gewöhnliche Gartenbau (Obst-, Gemüse- und Kräuterbau im freien Grund und Boden), der dem Gesamtbetrieb seinen Stempel aufdrückt, dann ist auch derjenige Teil desselben gesetzlich zu diesem landwirtschaftstechnischen Gartenbau zu zählen, der kunsthandwerklich betrieben wird; denn: Zweierlei

kann ein Betrieb nicht sein; er ist in seinem vollen Umfange entweder ein Gewerbe-, oder ein landwirtschaftlicher Betrieb.

Man halte sich diesen Massstab stets vor Augen, und man wird in jedem Einzelfalle zu beurteilen imstande sein, mit was für eine Art von Betrieb man es zu thun hat.

Wir kommen nun auf die Bestimmungen über die Sonntagsruhe in diesen gewerblichen Gärtnereibetrieben.

§ 105 a der Gewerbeordnung sagt aus: „Zu Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten. Arbeiten, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes auch an Sonn- und Festtagen vorgenommen werden dürfen, fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht.“

Zu dem hier durch Sperrdruck hervorgehobenen ersten Satz führt der von Oberlandesgerichtsrat Dr. Ernst Neukamp herausgegebene Kommentar zur Gewerbeordnung folgendes aus:*)

„Durch diese Vorschrift ist der wichtige Grundsatz an die Spitze gestellt, dass die Arbeiter eine vertragsmässig bindende Verpflichtung zur Leistung von Sonntagsarbeiten nicht eingehen können, so dass also für alle diejenigen Gewerbe, bezüglich deren die Gewerbeordnung über die Sonntagsarbeit in den §§ 105 b und folgende nichts Abweichendes bestimmt, z. B. für mehrere in § 35 Abs. 3 genannte Gewerbe, der Satz ausnahmslose Geltung hat.“

Ueber welche Gewerbe führen nun die §§ 105 b und folgende Abweichendes aus? Erstens: In § 105 b Absatz 1 werden genannt die Betriebe von »Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien, sowie Bauten aller Art«, und Absatz 2 verbreitet sich über die »Handelsgewerbe«. Zweitens: § 105 e spricht von »Betrieben, welche mit durch Wind oder unregelmässige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten«. Drittens: In § 105 i werden »Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe, Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, sowie die Verkehrsgewerbe« genannt. Damit ist die Reihe der im Gesetz aufgezählten Gewerbe, für welche das Gesetz Sondervorschriften enthält, erschöpft.

Wir müssen also die merkwürdige Thatsache feststellen, dass die gewerbsmässig betriebene Kunst- und Ziergärtnerei (als Gewerbe im Sinne des Gesetzes) zu denjenigen Gewerben zählt, in welchen nach § 105 a Satz 1 — und nach der diesem beigegebenen Erläuterung von Neukamp — an Sonn- und Festtagen die Arbeitgeber ihre Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter überhaupt nicht beschäftigen dürfen! So sagt eben der Buchstabe des Gesetzes. Da eine solche Bestimmung aber nicht durchführbar ist, weil dies die Art des Gärtnereibetriebes nicht zulässt, so ist hier im Gesetz eine offenbare Lücke vorhanden. Solche Lücken pflegen nun bei zu gerichtlicher Entscheidung stehenden Streitfällen die rechtsprechenden Richter damit auszufüllen, indem sie einerseits die Entstehungsursache der bezüglichen Bestimmungen nachsuchen und andererseits, indem sie durch Vergleich aus dem Geist der Materie auf die Absicht des Gesetzgebers ihre Schlüsse ziehen. In dem vor-

*) Vergl. hierzu auch: Albrecht, „Das Recht des Gärtners in Sachen Zuständigkeit der Gewerbegerichte“, Seite 20.

**) Vergl. hierzu: Albrecht, „Das Recht des Gärtners in Sachen Zuständigkeit der Gewerbegerichte“ Seite 1 bis 18 und: „Allgem. Deutsche Gärtnerei“ 1902 No. 12 Seite 133 bis 136.

*) Vergl.: Neukamp, „Die Gewerbeordnung nebst Ausführungsvorschriften“, IV. Auflage, Seite 232. Berlin 1901.

liegenden Falle kann es darnach keinem Zweifel unterliegen, dass die Kunst- und Ziergärtnerei zu den im § 105 b Abs. 1 aufgezählten Betrieben zu rechnen ist. Und demzufolge gelten für dieselbe auch folgende Sonntagsruhe-Bestimmungen:

§ 105 b Absatz 1: „Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens für jeden Sonn- und Festtag 24, für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage 36, für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest 48 Stunden zu dauern. Die Ruhezeit ist von zwölf Uhr nachts zu rechnen und muss bei zwei aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen bis 6 Uhr abends des zweiten Tages dauern.“

§ 105 c: Die Bestimmungen des § 105 b (also die vorstehenden) finden keine Anwendung:

1. auf Arbeiten, welche in Notfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen;
2.
3. auf die Bewachung der Betriebsanlagen, . . . sowie auf Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen werktätigen Betriebes abhängig ist, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;
4. auf Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Misslingen von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;
5. auf die Beaufsichtigung des Betriebes, soweit er nach Ziffer 1—4 an Sonn- und Festtagen stattfindet.

Gewerbetreibende, welche Arbeiter an Sonn- und Festtagen mit Arbeiten der unter Ziffer 1—5 erwähnten Art beschäftigen, sind verpflichtet, ein Verzeichnis anzulegen, in welches für jeden einzelnen Sonn- und Festtag die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen sind. Das Verzeichnis ist auf Erfordern der Ortspolizeibehörde, sowie dem in § 139 b bezeichneten Beamten*) jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

Bei den unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten, sofern dieselben länger als drei Stunden dauern, oder die Arbeiter am Besuch des Gottesdienstes hindern, sind die Gewerbetreibenden verpflichtet, jeden Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von sechs Uhr morgens bis sechs Uhr abends von der Arbeit frei zu lassen.

Ausnahmen von den Vorschriften des vorstehenden Absatzes darf die untere Verwaltungsbehörde gestatten, wenn die Arbeiter am Besuche des sonntäglichen Gottesdienstes nicht gehindert werden und ihnen anstelle des Sonntags eine 24 stündige Ruhezeit an einem Wochentage gewährt wird.“

Für die gärtnerische Praxis ergibt sich aus diesen Bestimmungen folgende Nutzenanwendung:

Erstens: Für zwei aufeinanderfolgende Sonn- und Festtage (z. B. wenn der Neujahrstag auf den Sonnabend oder Montag fällt) muss die zu gewährende Ruhezeit mindestens 36 Stunden, von 12 Uhr nachts gerechnet, betragen.

Zweitens: Am Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest muss die Ruhezeit 48 Stunden, d. h. zwei volle Tage dauern.

Drittens: Da die Sonntagsdienst verrichtenden Gehilfen in allen Fällen länger als drei Stunden beschäftigt werden (die gesetzlich, laut § 105 c Absatz 3—5, gestatteten Arbeiten nehmen durchschnittlich den ganzen Sonntag in Anspruch), so muss ihnen mindestens jeder dritte Sonntag vollständig freigegeben werden (von Arbeitsschluss des Sonnabends bis Montags früh 6 Uhr). Die Festtage dürfen in die Berechnung nicht einbezogen werden,

*) Betrifft die „Gewerbeinspektoren“, welche insbesondere den Kleingewerbebetrieb zu kontrollieren und überwachen haben, dass dort die Arbeiterschutzvorschriften auch thatsächlich befolgt werden.

da hier das Wort „Sonntag“ in seiner engsten und eigentlichen Bedeutung auszulegen ist.*) Anstelle der Sonntagsruhe kann zwar auch eine 24 stündige Ruhezeit an einem Wochentage gewährt werden; doch muss der Arbeitgeber hierzu erst die Erlaubnis der örtlichen Polizeibehörde einholen, sofern von dieser hierüber keine besonderen Vorschriften erlassen sind.

Dieses wäre das, was die in Kunst- und Ziergärtnereien thätigen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter bezüglich ihrer Sonn- und Festtags-Ruhe zu beanspruchen berechtigt sind. Zu was für Arbeiten können nun die an Sonn- und Festtagen „Diensthabenden“ herangezogen werden? Nur zu solchen, die wir gemeinhin als „naturnotwendige“ bezeichnen: Auf- und Zudecken, Heizen, Lüften und Beschatten der Gewächshäuser und Frühbeete, desgleichen das Begiessen und Spritzen der Pflanzen; auch das Schneiden von sogen. Schnittblumen wird als zulässig betrachtet werden müssen und zwar in dem Umfange, als die Erledigung dieser Arbeit schon am Sonnabend oder erst am Montag nachweisbar eine Verminderung der Qualität dieses Produkts im Gefolge haben würde. Denken wir hierbei nur an den Rosenblumenschnitt im Hochsommer. Ferner ist noch die Bewachung und Beaufsichtigung des Betriebes gestattet, desgleichen Arbeiten, die in Notfällen vorgenommen werden müssen, z. B. Vorrichtungen zu treffen, dass bei oder nach wolkenbruchartigem Regen Kulturräume nicht zusammenbrechen, im Winter das Einglasen von Gewächshausscheiben, die über Nacht durch Sturm, Schneedruck u. dergl. zertrümmert wurden. — Jede andere Arbeit, wie z. B. Ein- und Verpflanzen, Ausputzen, Reinigen der Kulturräume und dergleichen, ist unter keinen Umständen erlaubt, sondern das ist strafbar, genau so strafbar, als wenn der Arbeitgeber die übrigen Sonntagsruhebestimmungen unbeachtet lässt, und zwar lauten die Strafvorschriften hierüber folgendermassen:

§ 146 a der Gewerbeordnung: „Mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark, im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft, wer den §§ 105 b bis 105 g oder den aufgrund derselben erlassenen Anordnungen zuwider Arbeitern an Sonn- und Festtagen Beschäftigung giebt. . . .“

Die Strafbestimmung trifft nur den Arbeitgeber und zwar, nach einer Entscheidung des Kammergerichts zu Berlin (N. F. C. 45), auch dann, wenn er die Thätigkeit nur duldet, zulässt, oder dem Angestellten freistellt**).

Anzeigen wegen Uebertretung können sowohl bei der zuständigen Polizeibehörde wie auch bei dem Herrn Gewerbeinspektor (§ 139 b der G.-O.) angebracht werden, am besten bei dem letzteren, der auch zu häufigerer Revision des Betriebes zu veranlassen ist.

C. In allen übrigen Gärtnerbetrieben, wie in Gemüse- und Obstgärtnereien des Freilandbaues, in Guts- und Privatgärtnereien jeder Art, gemeindlichen Betrieben, Kranken- und Pflegeanstalten, desgleichen auf Friedhöfen, gelten — wie eingangs schon hervorgehoben — lediglich die Polizeiverordnungen, „betreffend die äussere Heilighaltung der Sonn- und Festtage“. Wer hier regelmässige Ruhetage haben will, der muss bei Abschluss des Dienst-

*) Vergl: Neukamp, „Die Reichsgewerbeordnung etc.“ Seite 242, IV. Auflage.

**) Vergl.: „Der Handelsgärtner“ 1902 Nr. 8.

vertrages solches ausdrücklich mit vereinbaren; anderenfalls unterwirft er sich der sonst bei der »Herrschaft« etc. geltenden Hausordnung und muss sich gelegentliche gänzliche Befreiung vom Sonntagsdienst in jedem Einzelfalle erst »erbitten.«
O. A.

Vermehrung und Anzucht der Rhododendron.

Beantwortung der Frage 12 von P. Lorenz, Bad Landeck i. Schl.

Die Rhododendron, die man mit Recht zu unsern schönsten Blütensträuchern rechnet, werden jetzt sehr häufig in vielen Gärtnereien als Spezialität gezogen, was sie auch im vollen Masse verdienen. Welch einen schönen Anblick gewährt doch eine blühende Rhododendrongruppe im Freien, und wie leicht finden blühende Rhododendron im Frühjahr Käufer!

Um diese schöne Kalthaus- bzw. Freilandpflanze heranzuziehen, ist es am zweckmässigsten, sie auf *Rh. ponticum* zu veredeln. Die Unterlagen werden aus Samen angezogen. Die Aussaat geschieht im Januar oder Februar, und zwar wird der Samen in mit sandiger Heideerde gefüllte Schalen oder Handkästen dünn ausgestreut und hierauf mit Tännennadeln bedeckt, damit die Erde eine gleichmässige Feuchtigkeit behält. Anstatt der Erde verwendet man auch mit Vorliebe ganz klar gesiebten oder geriebenen Torfmull, den man mit $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{2}$ mit Sand vermischt, wodurch eine lockere, dem Keimen und Wachstum förderliche Mischung entsteht. Die Oberfläche wird dann leicht angedrückt und vorsichtig angegossen. Die Schalen werden in einem Vermehrungshause aufgestellt, wo nach 4 bis 5 Wochen die jungen Pflanzen soweit gedeihen, dass sie mit den zwei Samenblättchen in Kästen, ungefähr 3 cm weit, verstopft werden können. Nach und nach gewöhnt man die Pflanzen an Luft und härtet sie bis zum Winter soweit ab, dass sie in einem kalten Kasten bei einfacher Bedeckung mit Laden und Laub den Winter über aushalten.

Im April des nächsten Jahres richtet man sich in einem kalten Kasten ein etwa 20 cm hohes Beet aus Moorerde, mit Flusssand vermischt, her, wohinein man die Rh. auf 10 cm Entfernung pikiert. Bis zum zeitigen Herbst werden dieselben Bleistiftstärke erlangt haben, worauf sie in kleine Töpfe gepflanzt werden, um im nächsten Frühjahr als Unterlagen zu dienen. Die gebräuchlichsten Veredlungsarten sind Kopulieren und Anplatten und zwar so tief wie möglich am Topfe. Als Verbandmaterial verwendet man am besten wollene Fäden. Die Veredlungen kommen hierauf in einen geschlossenen auf $+ 15$ bis 18° R. gehaltenen Vermehrungskasten, werden stark beschattet und von Zeit zu Zeit leicht gespritzt. Zu bemerken ist, dass beim Anplatten die wilden Triebe nicht auf einmal entfernt werden dürfen; der letzte Stumpf wird abgeschnitten, nachdem das Edelreis fest angewachsen ist.

Fünf bis sechs Wochen nach der Veredlung werden die Reiser soweit angewachsen sein, dass man die Pflanzen in ein temperiertes Haus stellen kann. Später bringt man sie in einen freien Kasten und hält sie anfangs etwas schattig. Im August, wenn die Veredlung gut verwachsen, gelöst und an einem kleinen Stäbchen angebunden ist, werden die Rh. in einen Kasten ausgepflanzt, welcher als Unterlage eine 5 cm hohe Schicht Sand hat. Die Erdmischung ist die schon genannte; jedoch muss die Erdschicht ziemlich flach sein, damit die Wurzelballen auf dem Sande aufsitzen. Die Entfernung der einzelnen Pflanzen voneinander beträgt hier 30 cm, damit sie nach allen Seiten viel Raum haben und Luft und Licht zudringen kann. Im Winter bedeckt man den Kasten mit Brettern, lüftet aber bei milder Witterung reichlich.

Im zweiten Frühjahr werden die Veredlungen schon so stark sein, dass sie in Töpfe gepflanzt werden können. Man verwendet möglichst kleine Töpfe, da sie in denselben williger blühen als in grossen. Der Erdmischung kann man hierbei etwas Lehm beimengen. Die Rh. werden nun den Sommer über auf einem halbschattigen Sandbeete eingesenkt, feucht gehalten und an heissen Tagen des Abends überbraust. Auch hier dürfen sie nicht zu enge gestellt werden, da sie sonst unten leicht kahl werden. Die weitere Kultur ist nun ziemlich einfach, da die Pflanzen jetzt Verkaufsware geworden sind.

Die Ueberwinterung der mit Knospen bedeckten Pflanzen erfolgt im Kalthause.

Nachstehend führe ich noch einige Sorten an

a) die sich besonders zum Treiben eignen.

Bernhard Lauterbach, feurig karminrot, sehr früh, gekräuselt. Comte de Gomer, weiss mit karminrosa umsäumt. Doctor D. Mill, blassrosa, dunkel gerändert, niedriger Wuchs. F. A. Riechers, weissrot, reicher Blüher. Frau Rosalie Seidel, reinweiss, niedriger Wuchs. Helene Schiffner, reinweiss, ohne Zeichnung mit weissen Staubfäden. Kaiser Wilhelm, hellkarminrosa, weisse Staubfäden, sehr reichblühend. Anton Koster, leuchtend rosa, gekräuselte Blume.

b) Die in unserm Klima winterhart sind:

Boule de Neige, weiss. Charles Bagley, frisches Rosa. Cuninghams Withe, weiss mit rosa Anflug. Frau Rosa Seidel, reinweiss, niedriger Wuchs. Gabriele Liebig, weiss, beim Aufblühen bläulich mit rotbrauner Zeichnung, niedriger Wuchs. Jakob Seidel, lebhaft purpur mit schwarzer Zeichnung und weissen Staubfäden. Jul. Rüppel, hellrosa mit etwas karmin, niedriger Wuchs. Michael Waterer, scharlachkarminrot. Mont blanc, weiss, beim Aufblühen zart-rosa, niedrig.

Die indischen Rosen.

(Geschichtliches über die Blumenkönigin.)

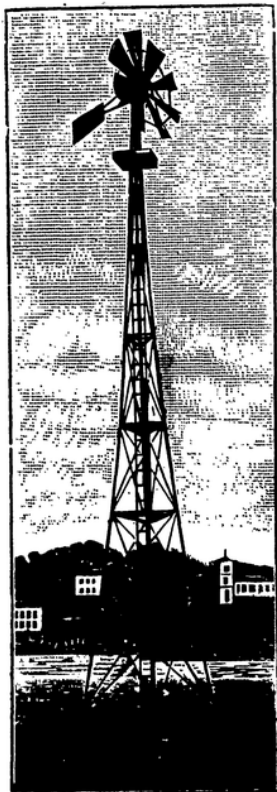
Die vorzüglichste der in Europa und Indien kultivierten Gartenrosen scheinen aus dem westlichen Asien und aus China herzustammen. Die alten Sommerrosen, die vormals, vor 40 bis 50 Jahren, die europäischen Gärten schmückten, stehen zumteil der *Rosa gallica*, welche das südliche Europa und das westliche Asien bewohnt, und den Centifolien und Damascener-Rosen, welche wahrscheinlich aus den Bergen Armeniens und dem nördlichen Persien kommen, sehr nahe. Diese Rosen zeichnen sich durch die ungewöhnliche Zartheit ihres Duftes aus, und von den zwei letzten Varietäten wird die eine oder die andere im Grossen zur Gewinnung des Rosenwassers und der Rosen-Essenz im südlichen Frankreich, in Italien, Macedonien, Kleinasien, Persien, und im nördlichen Indien gezogen. Die Blütezeit dieser Varietäten ist nur kurz, sie dauert nur einige Wochen, und es war ein grosses Ereignis für die Gärtnerei, als gegen Ende des vorigen Jahrhunderts die chinesischen Rosen in Europa eingeführt wurden. Die wichtigste war die *Rosa indica*, welche Linné diesen Namen gab, weil sie aus Indien kam, wo man sie lange Zeit in den Gärten kultivierte. Ihre Heimat ist jedoch nicht Indien, sondern China; ihr Hauptwert lag vor allem in ihrer sich durch den ganzen Sommer oder durch den Herbst hin fortdauernden Blütezeit, woher auch der Name Herbstrose oder Monatsrose stammt. Das ist auch der Grund, warum eine der Varietäten die Benennung *Rosa semperflorens* empfing. Eine andere Varietät, als *Rosa fragrans* beschrieben, besonders an ihrem sehr starken, wenn auch nicht immer sehr feinen Duft erkennbar, war die Stammutter der Theerosen. Durch Kreuzung dieser verschiedenen Arten und noch anderer Varietäten unserer Gärten, erhielt man die unendliche Menge der mehrmals blühenden und der Theerosen, welche heutzutage nicht allein den europäischen sondern auch den indischen Ziergärten zum Schmuck gereichen. Neun oder zehn Rosenvarietäten sind Eingeborene Indiens; jedoch hat, mit Ausnahme der *Rosa moschata*, einer ausgezeichneten, sehr verbreiteten Kletterrose, keine von ihnen zur Entstehung der Gartenrosen beigetragen.

Alle haben ihren Lokalnamen in der Sprache des Landes, wo sie wachsen; aber, was sehr auffällig ist: es giebt im Sanskrit keinen Namen für die Rose. In einigen Wörterbüchern wird »Java« durch Rose übersetzt; dies ist jedoch ein ganz anderer Strauch, nämlich *Hibiscus Rosa sinensis*, die als Schuhblume in den indischen Gärten wohlbekannte und zum Schwärzen des Schuhwerks benutzte Blume, welche als eine Eingeborene Chinas angesehen wird, wahrscheinlich aber auch das tropische Afrika zur Heimat hat. Alles, was man bis jetzt weiss, ist, dass die Rosen des westlichen Asiens im Sanskrit nicht genannt werden und im alten Indien unbekannt waren. Es wird aber dennoch die *Rosa damascena* im ganzen nördlichen Indien bis Ghazipur massenhaft zur Gewinnung der Rosen-Essenz kultiviert. Hermann Schlagintweit war, wie ich glaube, der erste, der die Aufmerksamkeit auf diese merkwürdige Thatsache hinlenkte. Es ist nicht unmöglich, dass die Rosen des Westens durch die Mohamedaner nach Indien gebracht wurden. Ebenso wie es im Sanskrit keine eigene Bezeichnung für die Rosen giebt, verhält es sich auch mit dem Hindi. In der Mehrzahl der indischen Sprachen

und Dialekte wird die kultivierte Rose „Gül“ genannt, ein Wort, das dem Persischen angehört. Auch wird sie „Gülab“ genannt, was wahrscheinlich soviel wie Rosenwasser heisst, falls nicht, was im Indischen mitunter vorkommt, an dieser Stelle „Ab“ nur eine Endung ohne Bedeutung ist. Bezüglich der Lokalnamen ist noch zu erwähnen, das einige der wilden Rosen des Himalaya häufig als Gülab oder Ban Gülab (Rosen des Waldes oder wilde Rosen) bezeichnet werden. Ausser der Rosa indica werden auch noch mehrere andere chinesische Arten in Indien kultiviert. Der Ursprung einer der indischen Gartenrosen ist jedoch zweifelhaft; es ist dies die R. glandulifera, von Roxburgh in seiner Flora indica gut beschrieben. Man nennt sie im Hindi und im Bengali Seoti, Sivati, Schivati. Nach Piddington (English Index to the Plants of India, 1832) hat diese Rose einen Sanskrit-Namen Sivati, der vielleicht mit Shvita (weiss) zusammenhängt; doch bedarf dieses noch der Bestätigung. Roxburgh selbst hält diese Rose für eine Eingeborene Chinas. „Gardener's Chronicle“.

Ueber Wasserförderung.

Die Wasserförderung stellt für die Gärten und Gärtnerei im Sommer so hohe Anforderungen, dass diese kaum durch Handbetrieb zu bewältigen sind. Wir möchten unsere Leser daher auf eine sehr billige Wasserförderung aufmerksam machen, welche den Vorzug hat, dass sie ausser der geringen Anschaffung keinerlei Betriebskosten verursacht, ohne jede Aufsicht und Abwartung Tag und Nacht arbeiten kann. Die deutschen Windturbinen-Werke in Dresden haben nach ihrem bewährten Herkulessystem für kleine Wasserförderungen einen Stahlwindmotor Gnom gebaut, welcher alle Vorzüge eines grossen Windmotors besitzt aber mitsamt Pumpe nur 150 Mk. kostet. Die Leistungen desselben bei leichtem Winde sind erstaunlich. Das geförderte Wasserquantum richtet sich natürlich darnach, wie hoch das Wasser gehoben, und wie hoch gedrückt werden soll. Bei einer Förderhöhe von 3 m beträgt die Leistung 1500 Liter stündlich, doch selbst bei 20 m Höhe wird der kleine Gnom noch 300 Liter stündlich leisten. Die Aufstellung muss natürlich windfrei geschehen und geschieht entweder auf einem eisernen Turm, welcher jedem Garten zur Zierde gereicht oder, wenn man sich die Sache billig beschaffen will, auf einer Holzsäule. Für die Herstellung derselben sendet die Fabrik auf Wunsch gern die Zeichnung kostenlos ein, und dürfte jeder Zimmermann für 20 Mk. die Arbeit übernehmen. Der Motor wird zusammen gesetzt mit allen Befestigungsschrauben versandt, sodass er nur an die umgelegte Säule angeschraubt zu werden braucht; das aus einem Stück bestehende Rad wird aufgesetzt, die Fahne eingehängt und die Säule dann aufgerichtet. Auch die eisernen Türme sind ebenso leicht zu montieren, indem sie aus 2 Stücken zusammengesetzt versandt werden. Genaue Instruktion wird hierzu geliefert, ebenso über den Einbau der Pumpe. In der kurzen Zeit der Einführung sind annähernd 200 Anlagen mit diesem Motor ausgeführt und liegen eine grosse Anzahl von Zeugnissen von Gärtnern, Villenbesitzern etc. vor, welche sich einstimmig sehr anerkennend über die ganz vorzügliche Leistung dieses billigen Motors äussern. Der Motor besitzt Selbstregulierung nach Windstärke, so dass er ohne Aufsicht Tag und Nacht arbeiten kann, und übernimmt die Firma volle Garantie gegen die Sturmsicherheit und die Leistung des Motors.



Ab. 28. Stahlwindmotor Gnom auf schmiedeeis. Turm v. 12 m H.

sammengesetzt mit allen Befestigungsschrauben versandt, sodass er nur an die umgelegte Säule angeschraubt zu werden braucht; das aus einem Stück bestehende Rad wird aufgesetzt, die Fahne eingehängt und die Säule dann aufgerichtet. Auch die eisernen Türme sind ebenso leicht zu montieren, indem sie aus 2 Stücken zusammengesetzt versandt werden. Genaue Instruktion wird hierzu geliefert, ebenso über den Einbau der Pumpe. In der kurzen Zeit der Einführung sind annähernd 200 Anlagen mit diesem Motor ausgeführt und liegen eine grosse Anzahl von Zeugnissen von Gärtnern, Villenbesitzern etc. vor, welche sich einstimmig sehr anerkennend über die ganz vorzügliche Leistung dieses billigen Motors äussern. Der Motor besitzt Selbstregulierung nach Windstärke, so dass er ohne Aufsicht Tag und Nacht arbeiten kann, und übernimmt die Firma volle Garantie gegen die Sturmsicherheit und die Leistung des Motors.

Bodenwucher, Bodenreform, Gärtnerei und Gärtner.

II.

Laut Bekanntmachung in unserer Zeitung wird auch der diesjährige, unserer Generalversammlung sich anschliessende,

IV. Allgemeine Deutsche Gärtnertag einen Vortrag über die Bodenreformbestrebungen entgegennehmen, der höchstwahrscheinlich von dem Vorsitzenden des Bundes, dem hochverdienten Apostel dieser Sache in Deutschland, Herrn Adolf D a m a s c h k e, gehalten wird. Damit nun unsere Abgeordneten der Sache nicht ganz fremd gegenüberstehen (was von den meisten ganz erklärlicherweise doch immerhin anzunehmen sein dürfte), deshalb bringen wir die vorliegende kleine Abhandlung.

Wir wollen nun hier noch die Frage aufwerfen und dieselbe in kurzen Zügen zu beantworten suchen: „Inwieweit ist eigentlich die deutsche Gärtnerei, inwieweit sind wir als Gärtner im allgemeinen an der Bodenspekulation bzw. an den bodenreformerischen Bestrebungen interessiert?“

Die Frage ist zeitgemäss und verdiente in allen unseren wirtschaftlichen Fachblättern behandelt zu werden; denn der Einfluss der Bodenspekulation auf den gewerblichen Gärtnereibetrieb ist ein ganz bedeutender; desgleichen ist es für die Gärtnereiunternehmer von Interesse, darüber in Erwägungen zu treten, welchen Einfluss die Durchführung der bodenreformerischen Bestrebungen wohl geeignet sind, auf die wirtschaftliche Entwicklung der Gärtnerei auszuüben. In einer stetig steigenden Anzahl von Gemeinden hat man schon heute einzelne Gedanken der Bodenreform in die Praxis zu übertragen versucht, vor allen die Veranlagung der Grundstücke zur Steuer nach dem „gemeinen Wert“, das in Preussen allenthalben zulässig ist; denn einen dementsprechenden Paragraphen hat seinerzeit noch der alte Miquel; der sich auch zu den Lehren der Bodenreformer bekannte, in das preussische Steuergesetz hineingearbeitet. Dem Württembergischen Landtage hat die dortige Staatsregierung einen Entwurf zur Reform der Gemeindesteuern im Königreich Württemberg unterbreitet. In diesem Entwurf ist auch eine sogen. „Bauplatzsteuer“ vorgesehen, also eine Steuer, welche die Grundstücksspekulation treffen und bewirken soll, dass die in Bebauungskomplexen liegenden Bauparzellen nicht auf allzulange Zeit unbebaut liegen bleiben können. Hiergegen erhoben sich einzelne Bedenken besonders bezüglich der Gärtnereien, die von dieser

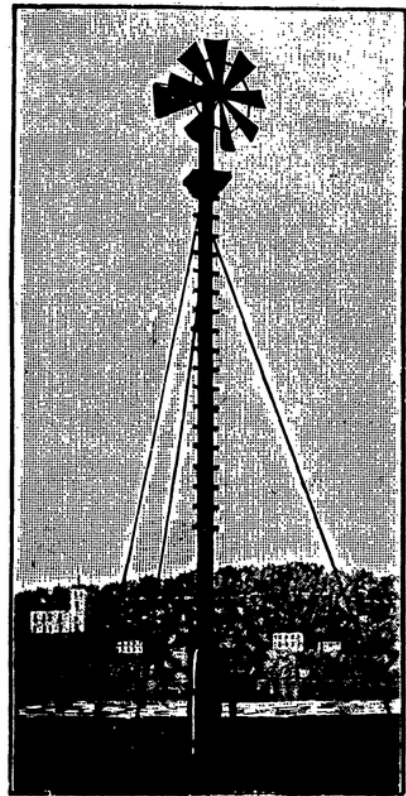


Abbildung. 29. Stahlwindmotor „Gnom“ auf Holzsäule von 10 m Höhe.

Massnahme etwa betroffen und dadurch vielleicht veranlasst werden könnten, ihre Betriebe aus der Stadt hinauszuzerlegen. Deshalb beantragte in der Vorbereitungscommission der Abgeordnete Haussmann: „Die von Landwirten, Weingärtnern, Gemüse- oder Kunst- und Handelsgärtnern bewirtschafteten, in deren Eigentum stehenden Grundstücke bleiben von dem Steuer-Zuschlag frei“. Der Minister des Innern erwiderte, dass nach der Absicht des Entwurfs allerdings die Gärtnereien etc. herangezogen werden sollen, sonst bliebe wenig übrig; auch würde der Antrag zu einer Ungleichheit führen; der Gärtner würde befreit sein, der kleine Handwerker mit seinem Gütchen nicht; jener mache den Gewinn gerade so wie der Nachbar, der keine Gärtnerei u. s. w. betriebe, Gärtner und Weingärtner könne man überhaupt nicht dauernd in einer Grossstadt halten.“ Der Antrag Haussmann wurde mit 10 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Bei oberflächlichem Zusehen wird es allerdings den in der Sache direkt interessierten Gärtnereiunternehmern zunächst als eine Ungerechtigkeit erscheinen, wenn sie ihre Grundstücke nach denselben Grundsätzen versteuern sollen, wie der gewöhnliche Bodenspekulant; bei genauem Zuschauen

muss jedoch Jeder zugeben, dass das anders einfach gar nicht möglich ist; denn sobald ein Gärtnereiunternehmer auch Besitzer des Grundstückes ist, auf dem er sein Gärtnereigewerbe betreibt, dann wächst demselben auch die „Zuwachs-Rente“ zu, dann ist er an diesem Zuwachs als Grundstücksbesitzer (nicht als Gärtner) interessiert, und er wird dabei ganz von selbst auch Bodenspekulant. Das wäre 'ne schöne Sache, wenn die im erschlossenen Bauungsterrain liegenden Grundstücke deswegen von der Bauplatzsteuer befreit werden sollten, weil die Besitzer dieselben noch landwirtschaftlich oder gärtnerisch ausnutzen! Dann würde eben kein einziger Bodenspekulant die Steuer zahlen, weil er dann ganz bestimmt seine Grundstücke (womöglich mitten in der Stadt!) mit Feldfrüchten, Kartoffeln, Rüben u. s. w. bebauen würde, — und die Gemeinde hätte ihre schöne Bauplatzsteuer lediglich auf dem Papier.

Das scheinen die führenden Fachzeitungen der Gärtnereiunternehmer wohl einzusehen, und deswegen haben sie den oben bezeichneten Vorfall (Antrag Haussmann) auch lediglich registriert*), ohne eine kritische Bemerkung daran zu knüpfen. Uebrigens sind ähnliche Steuerveranlagungen in schon verschiedenen preussischen Gemeinden eingeführt worden, die zwar stets von den dabei geschäftlich interessierten Gärtnerei-Unternehmern mit Widerwillen und als eine „Ungerechtigkeit“ entgegen genommen worden sind, gegen die in den Fachblättern jedoch noch niemals protestiert worden ist.

Solange die Bauplatz- oder Grundwertsteuern nur erst eine mässige Höhe haben, lassen sich gut fundierte Kunst- und Handelsgärtnereibetriebe innerhalb der Stadt immer noch halten; ihre Existenzmöglichkeit an solchem Platze wird erst bei höherer Veranlagung genommen.

Wie hat bisher die Bodenspekulation auf die wirtschaftliche Entwicklung des Gärtnereigewerbes gewirkt? „Sie hat dem Gewerbe bedeutende Kapitalien zugeführt und dadurch zur Hebung des gärtnerischen Handels beigetragen; sie hat bewirkt, dass einzelne Unternehmer, welche die alten Grundstücke in der Stadt zu enormen Preisen verkauften, ihre neuen Betriebe bedeutend erweitern und technisch vervollkommen konnten.“ Also urteilt hierüber der Thalacker'sche „Der Handelsgärtner“.***) Und also müsste man logischerweise wohl zu der Schlussfolgerung kommen, dass eine Unterbindung der Bodenspekulation gleichzeitig auch eine Hemmung der volkswirtschaftlichen Entwicklung der Gärtnerei nach sich ziehen muss, umso mehr, als es kaum erweisbar ist, dass durch die angegebenen Vorteile der bezeichneten Einzelnen der Gesamtheit des Gewerbes oder einem bestimmten Teil der Unternehmerschaft Nachteile erwachsen sind. Man wird sogar eher feststellen müssen, dass von dem Aufschwunge einzelner Grossunternehmungen die kleineren Unternehmer in mehrfacher Weise Vorteile erlangt haben, insbesondere bezüglich der Vervollkommnung technischer Einrichtung und Vereinfachung von Kulturverfahren. Und doch wäre die angenommene Schlussfolgerung nicht zutreffend.

Mag auch zehnfach der Nachweis geführt werden, dass einzelne Gärtnereibetriebe sich nur emporzuschwingen vermochten, weil ihre Inhaber durch teuren Verkauf ihrer alten Grundstücke die dazu erforderlichen Kapitalien in die Hände bekamen, so können doch denen auch ebensoviele Firmen entgegengestellt werden, die ihren Aufschwung lediglich gärtnerisch-geschäftlichen Erfolgen (ohne den Zuschuss des Erlöses aus einem Spekulationsgrundstück) verdanken. Und ausserdem kommt hinzu, dass heute den Kunstgärtnereiunternehmungen Gelder in genügender Fülle zu Gebote stehen. Heute sind die Grossunternehmungen wirtschaftlich und geschäftlich vor allem die gefährlichsten Konkurrenten und Preisdrücker der mittleren und Kleinbetriebe. Ein berechtigtes Interesse an dem Schutze der Bodenspekulation hat also kein Gärtnereiunternehmer, wohl aber hat er ein solches an der Beseitigung derselben; denn eine Vermehrung des Wohlstandes der breiten Masse des Volkes wirkt auf alle Kunstgewerbe belebend ein; ganz besonders aber auf die Kunst- und Ziergärtnerei. Je weniger der Mensch mit der Not und dem Mangel zu kämpfen hat, um so mehr stellen sich bei ihm (die erforderliche Geistesbildung vorausgesetzt) ästhetische Regungen ein, um so grössere Freude wird er am Schönen

empfinden, um so mehr wird er sich zur Natur hingezogen fühlen. In den Erzeugnissen der Kunst- und Ziergärtnerei findet er einen Teil dessen, wonach sein Inneres sich sehnt.

O. A.

Zur Generalversammlung.

VIII.

Die Beschlüsse, welche unsere diesjährige Generalversammlung zu fassen hat, sind für unseren Verein von schwerwiegender Bedeutung, und möchte ich deshalb unsere Delegierten auf einiges aufmerksam machen.

1. Die Arbeitslosenversicherung. Man scheint hier zum grössten Teil recht leichtfüssig darüber hinwegzugehen; man ist sich der Tragweite dieser Sache nicht bewusst, leicht erklärlich aus dem Grunde, dass dieser Punkt noch nicht genügend zur Debatte gestanden hat. Niemand kann und wird die Arbeitslosenversicherung verwerfen; aber wird man sie bei uns durchführen können? Hauptbedingung ist, dass sie obligatorisch wird; die freiwillige wäre existenzunfähig, denn dann würden nur ältere, verständige Kollegen beitreten und solche, die gewiss wissen, dass sie die Unterstützung gebrauchen können; diese würden die Kasse natürlich gut ausnutzen; und von jenen Verständigen giebt es nicht viel. Man sehe sich nur unser Gehilfenmaterial an: die Mehrzahl sind sehr jung und arbeiten in Handelsgärtnereien; wenn sie ausser Arbeit kommen, reisen sie nachhause; es fehlt ihnen noch an dem nötigen Verständnis für die Arbeitslosenversicherung, und sie werden ihr folglich auch nicht angehören. Die Kasse würde also zu wenig Anspruch haben und hätte also im Falle ihrer freiwilligen Einführung keine glänzenden Aussichten auf Erfolg. Sie muss also obligatorisch sein: Jeder muss beitreten. Doch, was müssen wir dann zahlen? 60 Pfg. Vereinsbeitrag, 50 Pfg. Arbeitslosenversicherung, 25—30 Pfg. Lokalbeitrag, 10 Pfg. Gaubeitrag, macht zusammen 1,50 Mk. Monatsbeitrag. Hierdurch wäre unser Verein ruiniert; denn das weiss jeder im Vereinsleben thätige Kollege, wie schwer es ist, den Beitrag von 1 Mk. zu bekommen. Die grosse Mehrzahl unserer Kollegen sind leider nicht solche Idealisten und Realisten, wie die Befürworter der Beitragserhöhung. Meine Ansicht ist, der Beitrag darf im Gesamtbetrage 1 Mk. nicht übersteigen; doch ist bis zur nächsten Generalversammlung dahin zu wirken, dass die Mitglieder zu einer Beitragserhöhung reif sind. Man schreibt den Stillstand der Mitgliederzahl der Gewerkschaftsdebatte zu; der Bericht wird es zeigen, ob nicht seit der Beitragserhöhung im Vergleich zu den Jahren vorher eine Verlangsamung des Mitgliederzuwachses zu bemerken ist. Man frage nur die Kassierer und Agitatoren: der Beitrag ist immer ein Stein des Anstosses. Das haben wir „gewöhnliche Mitglieder“ vor dem Hauptvorstand „auf der hohen Warte“ voraus, dass wir die Meinung der einzelnen Mitglieder direkt kennen. Dort kennt man nur die Meinung der Führer der Vereine, die ihre Meinung meistens der Majorität aufzudringen wissen. Also Vorsicht bei der Beitragserhöhung und Arbeitslosenversicherung. Auf die einzelnen Punkte der Unterstützung einzugehen, ist nicht möglich; ich wollte nur warnen, nicht zu weit zu gehen. Betreffs der Beitragszahlung halte ich es für gut, dass bestimmt wird, eine Einheit hierfür festzusetzen; denn man hat Vereine, wo 1,20 Mk. oder nur 90 Pfg. gezahlt werden, ohne dass hierbei die lokalen Verhältnisse oder Gaubeitrag einwirkten. Es macht dies immer Schwierigkeiten bei den zureisenden Mitgliedern; dort hat er 90 Pfg. bezahlt, und hier soll er 1,20 Mk. zahlen. Hier muss Abhilfe geschafft werden.

2. Die Gewerkschaftsfrage. Es hat den Anschein, als wenn man diesen Punkt baldmöglichst totschiessen möchte; es wurde ja sogar der Vorschlag gemacht, nur das Resultat der Zweigvereine zusammenzustellen, bekannt zu geben und dann fertig. Das ist nicht richtig, eine Sache, welche soviel Staub aufgewirbelt hat, soll auf der Generalversammlung gründlich erörtert werden. Auch kann ich nicht einsehen, dass der Anschluss auf Jahre hinaus verschoben ist, — man möchte es vielleicht. Die Debatte oder Aufklärung wird in sachlicher Weise weitergeführt werden müssen, andernfalls man wieder die Unzufriedenheit erregen wird. Vorgänge in letzter Zeit haben uns wieder deutlich gezeigt, wie notwendig ein enger Zusammenschluss aller Verbände ist. Auch glaube ich, wenn wir Gärtnergehilfen für die Bodenreform empfänglich und reif sind, dies für den Gewerkschaftsanschluss noch viel eher der Fall ist, abgesehen davon, dass letzteres bedeutend wichtiger für uns ist.

3. Das Wahlsystem. Dieses bedarf dringend einer Abänderung; man kann das jetzige weder gerecht noch vernünftig nennen. So ist es jetzt möglich, dass irgend ein

*) Vergl.: „Der Handelsgärtner“ 1902 No. 20. — „Handelsblatt f. d. d. Gartenbau“ 1902 No. 21 S. 179.

**) Vergl.: „Der Handelsgärtner“ 1902 No. 20.

Gau und grösserer Zweigverein gar keinen Vertreter haben, während ein Einzelmitglied zur Generalversammlung geschickt werden kann, ohne die Interessen einer grösseren Gruppe zu vertreten, oder wie es in der Vorschlagsliste geschehen ist, dass ein Kollege, der im ganzen Gau missliebig ist, von einem Einzelmitglied vorgeschlagen und schliesslich gewählt wird. Welche Zustände! Will die Generalversammlung ihr Ansehen wahren, dann muss sie diesen Wahlmodus schwinden lassen. Man kann gewisse Bezirke angeben oder bestimmt dies nach den Gaueinteilungen, welche ihre Vertreter selbst zu wählen haben; auf eine bestimmte Anzahl Mitglieder ein Vertreter, das wäre gerecht und dem demokratischen Prinzip des Vereins entsprechend. Ich hoffe das Beste von der Generalversammlung.

4. Unsere Beamten. Diese sind noch mit keiner Silbe erwähnt. Der Verein als Arbeitgeber hat sich vor allen Dingen um seine Beamten zu kümmern. Ist ihr Gehalt den erhöhten Ansprüchen, die jetzt an sie gestellt werden, entsprechend? Wie lang ist ihre Arbeitszeit? Sie dürfte doch 8 Stunden nicht übersteigen. Was geschieht mit unseren Beamten, wenn selbige arbeitsunfähig oder nicht wieder gewählt werden? Setzen wir sie nach Gebrauch der modernen Arbeitgeber einfach vor die Thür? Auch hierüber hat sich die Generalversammlung schlüssig zu werden. Jedenfalls wird die Einstellung eines weiteren Beamten notwendig; dann soll jedoch nicht der Hauptvorstand oder der Märkische Gau diesen wählen, sondern diese Stelle wird in unserm Organ zur Bewerbung ausgeschrieben.

5. Die Zeitung. Dem Vorschlage, dass sie alle Woche erscheinen soll, kann ich nicht zustimmen. Wir haben in unserer Bewegung nicht so oft Gelegenheit bei Lohnkämpfen die Schlagfertigkeit der Zeitung zu gebrauchen. Besser wäre es, eine Rubrik direkt unter dem Kopf der Zeitung einzurichten: „Zuzug fernzuhalten“ und „Lohnbewegungen finden statt“ etc.; dies ist notwendig und unterrichtet die auswärtigen Kollegen. Es ist nicht wünschenswert, dass, wie voriges Jahr bei unserer Hamburger Bewegung, man uns diese Bekannmachung vorenthält aus „rein gewerkschaftlichen Gründen“ — und hinterher that man es doch. — Ich halte es für gut, dass die Zeitung nach wie vor zweimal monatlich erscheint im verstärkten, womöglich im doppelten Umfang. Es wäre zu wünschen, dass die Zeitung so ausgestaltet wird, dass man nicht benötigt ist, noch eine Fachzeitschrift nebenbei zu halten. Doch auch gewerkschaftlich soll die Zeitung dann etwas leisten; Artikel wie „Verkürzte Arbeitszeit, erhöhte Löhne“ in Nr. 9 sind wirklich bildend und fehlen noch sehr. Ich bin hier anderer Meinung wie Kollege Klein in seinem Antrittsartikel, der unsere Zeitung nur auf die Gärtnerbewegung ausgedehnt wissen will. Es sprach daraus ein sehr absolutistischer Standpunkt. Wir können mit Kollegen Albrecht als Redakteur in jeder Beziehung zufrieden sein.

6. Die Gauvereinigungen. Diesen muss man in Zukunft mehr Beachtung schenken wie bisher, denn sie sind die Hauptstütze des Hauptvorstandes. Es muss eine Bestimmung getroffen werden, welche gestattet, den kleineren Gauvereinigungen materiell zu helfen, damit sie aktiv tätig werden; auch muss für die besondere Schulung der Gauvorsitzenden gesorgt werden, und müssen die Leute, wenn man von ihnen etwas verlangt, auch für ihre aufreibende Thätigkeit entschädigt werden. Konferenzen zwischen Hauptvorstand und Gauvereinigungen müssen öfter stattfinden, aber nicht nur in grossen Gauvereinigungen, sondern auch hauptsächlich in den kleineren; es schult die unerfahrenen Vorstände und fördert das Einvernehmen zwischen Gau- und Hauptvorstand.

Ich ersuche die Delegierten, meine Ansichten auch mit zu überlegen und schliesse mit dem Wunsche auf das gute Resultat der Generalversammlung.

J. Busch, Hamburg.

Situationsbericht aus Krefeld.

Der Ausstand der hiesigen Kollegen in der Firma A. Samson (Inhaber Harling & Möltgen) ist beendet. Von den inbetracht kommenden 10 Kollegen haben ordnungsmässig 8 am 26. Juni d. Js. ihre Stellung aufgegeben. Eine Einigung bezüglich Wiedereinstellung aller zehn wurde seitens der Firma abgelehnt. Die zwei wortbrüchig gewordenen hingegen haben, trotzdem selbige sich mit unserer Kündigung und somit auch mit unserer tariflichen Vereinbarung ausdrücklich solidarisch erklärt hatten, die Ausständigen im Stich gelassen. Ueber den jüngeren der beiden, dem man sein Vorgehen lediglich der Unkenntnis der Interessen-solidarität infolge seines jugendlichen Alters zuzuschreiben

hat, soll hinweggegangen werden. Ueber den älteren hingegen, der sich zweifellos seiner verwerflichen Handlungsweise bewusst war, soll unsere demnächstige Versammlung sich bezüglich Ausschluss schlüssig werden. — Vereinzelt wurden die Kollegen veranlasst, unter den alten Bedingungen zu bleiben, indem die von uns erzwungene Ueberstunden-Bezahlung nur bis zur Kaiserfeier bezahlt werden sollte. Jedoch wurden derartige Anerbieten seitens unserer Kollegen zurückgewiesen und Anerkennung des Tarifs verlangt. Die Kollegen im betreffenden Betriebe waren früher, mit zwei Ausnahmen, nicht organisiert, und wollte-bisher der Organisationsgedanke dort nicht recht platzgreifen. Als jedoch die Firmeninhaber eine Behandlung anwendeten, die nur einer verkommenen Daseinsberechtigung würdig war, da erwachte das Zusammengehörigkeitsgefühl der Gehilfen; die kleinlichen Reibereien und Vorurteile hörten auf, und man trat in die Reihen unseres Zweigvereins, der nun infolgedessen den grössten Teil unserer örtlichen Kollegen umfasst. — Da vor den Kaiserfesten eine Einigung nicht zustande kam, so musste die Firma, um das Nötigste fertig zu bekommen, Feuerwehrleute und Zimmerleute, bei selbstverständlich höherem Stundenlohn einstellen! Also: lieber anderen Arbeitern höhere Löhne zahlen, als sich mit den Gehilfen auf friedlichem Wege einigen! Sollte man in einer derartigen Praxis nicht eine Ausbeutung und eine Unterdrückung des Gehilfenstandes erblicken?

Nach Ablauf der gesetzlichen Kündigungsfrist wurde auf Anraten der Hauptgeschäftsstelle von unserer örtlichen Leitung das Gewerbegericht als Einigungsinstanz angerufen. Der Betrieb, der eine Topfpflanzen- und Landschaftsgärtnerei ist, und nach der Schrift. »Das Recht des Gärtners in Sachen Zuständigkeit der Gewerbegerichte« sich als gewerblicher in erdrückendem Masse charakterisiert, wurde durch die Annahme unseres Antrages beim Gewerbegericht auch als solcher anerkannt.

Die Herren Harling & Möltgen hielten jedoch eine Einigung für nicht nötig; denn uns wurde vom Vorsitzenden des Gewerbegerichts mitgeteilt: „Nachdem ich Ihre Arbeitgeberin, die Firma A. Samson zur Erklärung aufgefordert habe, ob sie auch das Gewerbegericht anrufen will, hat sie solches abgelehnt.“

Von der Betugnis, beim Herrn Vorsitzenden des Gewerbegerichts zu beantragen, dass derselbe vom § 62 b Gebrauch mache, indem er einfach die Firma vorladet und ihr für etwaiges Nichterscheinen eine Strafe bis 100 Mk. androht, haben wir Abstand genommen, da von den 10 Ausständigen nur noch 4 vorhanden sind und eine Einigung somit zweifelhaft erschien.

Uns genügt, die Hand zur Einigung geboten zu haben. Festnageln müssen wir hierdurch, dass unsere Art und Handlungsweise der Interessen-Vertretung eine durchaus bescheidene war und dass wir keineswegs verschmäht hätten, uns in entgegenkommender Weise zu einigen. Die Firma A. Samson jedoch hat durch ihre Ablehnung nur bewiesen, dass sie keineswegs geneigt ist, von ihrem Geldsack-Patriotismus abzulassen. Mögen unsere hiesigen Herren Handelsgärtner sich aus dieser Affäre ihre Konsequenzen ziehen! Denn diese hat gezeitigt, dass nicht etwa durch grobe und brutale Behandlung, nebst nicht zu unterschätzenden Geldsack-Interessen, sondern durch menschliche, standesgemässe Behandlung und Bezahlung für das Gemeinwohl gearbeitet werden kann.

Zur unbedingten Notwendigkeit infolge der unsozialen Massnahmen (vergleiche hierzu: Situationsbericht aus Krefeld, vorige Nummer) seitens dieser Firma, wurde uns dieser Ausstand aufgedrängt und wurden die Ausständigen daher nach § 17 der Unterstützungsordnung über Wasser gehalten. Von den Ausständigen befinden sich noch zwei am Platze, die andern sind abgereist.

Abgehalten wurden während der Krise 5 Versammlungen. Die Begeisterung und der Zuwachs unseres Vereins ist gut. Krefeld, den 6. Juli 1902.

Für den Zweigverein „Rheinflora“,

I. A.: G. Foerster.

Kleine Mitteilungen.

Obstversand. Durch Verfügung des Staatssekretärs des Reichspostamtes wird den Postanstalten eine besonders schonende Behandlung der Obst- und Traubensendungen zur Pflicht gemacht. Solche Sendungen sollen beim Umladen thunlichst von Hand zu Hand weitergegeben und behutsam niedergelegt werden. In Wagenräumen und Paketkammern sind die Obstsendungen derartig zu lagern, dass sie keinem

übermässigen Druck ausgesetzt sind. Empfohlen wird daher ein recht auffälliger Vermerk über den Inhalt der Sendung, z. B.: „Vorsicht! Tafelobst! Bitte, nicht zu werfen.“

Gesetz gegen die Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden. Die von uns schon früher erwähnte Gesetzentwurf für Preussen tritt jetzt inkraft und hat folgenden Wortlaut erhalten: „Die Landespolizeibehörden sind befugt, zur Verhinderung der Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden solche Reklameschilder und sonstige Aufschriften und Abbildungen, welche das Landschaftsbild verunzieren, ausserhalb der geschlossenen Ortschaften durch Polizeiverordnung aufgrund des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 195) zu verbieten und zwar auch für einzelne Kreise oder Teile derselben.“

Weissdornhecken dürfen in Bayern künftighin an Strassen, Wegen u. dergl. nicht mehr angelegt werden. Das Bayrische Ministerium des Innern hat in diesem Sinne die Strassen- und Flussbauämter, die Bezirksämter und Gemeindebehörden angewiesen und gleichzeitig bestimmt, dass die noch vorhandenen Hecken dieser Art allmählich durch andere aus Hainbuchen und Rottannen ersetzt werden. Diese Verordnung ist aufgrund eines Gutachtens des staatlichen Konsulenten für Obst- und Gartenbau zurückzuführen, das nachweist, dass Weissdornhecken die Brutstätten einer Menge der gefährlichsten tierischen Schädlinge der Obstbäume sind, namentlich der schädlichen Raupen. — Das Vorgehen der Bayrischen Regierung sollte in allen Bundesstaaten nachgeahmt werden, und die Gärtner sollten aus eigenem Antriebe allenthalben in demselben Sinne wirken.

Mittel gegen Schnecken. Gegen die massenhaft auftretenden Schnecken in Gemüsegärten ist das Auslegen von schmalen Latten, welche mit Vitriol bestrichen sind, ein sicher wirkendes Mittel, um dieselben von den Pflanzen abzuhalten. Dasselbe dürfte sich auch gegen die Ameisen wirksam erweisen.

Zur Konservierung geschnittener Blumen empfiehlt es sich, dem Wasser, in welchem man sie aufbewahrt, eine Messerspitze salpetersaures Natron zuzusetzen. Viele Tage bleibt so den geschnittenen Blumen ihre ursprüngliche Frische.

Rosen. Auf dem Kongress der französischen Rosenzüchter, der kürzlich in Marseille stattfand, wurden nicht weniger als 72 neue Rosenarten getauft; die meisten haben erst in den letzten zwei Jahren das Licht der Welt erblickt. Eine sehr schöne Rose wurde „Präsident Krüger“ genannt, eine andere „Königin Wilhelmine“; ferner giebt es jetzt eine „Sans-Gêne“, eine „Courage-Boer“ und eine „Santos-Dumont“. Der nächste Rosenzüchter-Kongress findet im Juni 1903 in Paris statt.

Rundschau.

Aus unserm Berufe.

— **Personalnachrichten** (aus Mitgliederkreisen). Paul Hündorf, ein alter Vereinskämpfer, dessen Thätigkeit es zum grossen Teil zu verdanken ist, dass die Leipziger Vereinigung sich nach dem Gärtnerstage zu Erfurt im Jahre 1896 dem A. D. G.-V. angeschlossen haben, gab vorigen Herbst die Obergärtnerstelle bei seinem Vater in Connewitz-Leipzig auf und hat in Leipzig ein Blumengeschäft eingerichtet. — K. Wiesemann und H. Link in Düsseldorf übernahmen das Blumengeschäft von Walther Grundig, vormals Grundig & Wiesemann.

— **Städtische Fachschule für Gärtner, Berlin.** Dem Antrage der Kuratorium-Mitglieder der Märkischen Gauvereinigung des A. D. G.-V., im künftigen Wintersemester den Beginn des Unterrichts auf abends 8 Uhr (statt 7 Uhr) zu verlegen, hat das Kuratorium in seiner letzten Sitzung zugestimmt. Es wird nun erwartet, dass die Gehilfen sich stärker wie im vorigen Jahre beteiligen. Der Unterricht beginnt mit dem 10. Oktober cr. Am Ende des Semesters werden Prämien ausgeteilt in Form eines Diploms. Auch ist jedem Schüler gestattet, sich zum Schlusse einer freiwilligen Prüfung zu unterwerfen.

— **In München** besteht, wie man uns schreibt, seit September 1901 eine gärtnerische Fachschule. Dieselbe ist mit der allgemeinen städtischen Fortbildungsschule in Verbindung und auf Anregung und Bemühen des Münchener Oberschulrats in der Gartenbaugesellschaft eingerichtet worden. Leiter der Fachschule und Lehrer ist Herr Hofgarten-Ingenieur Schall. Da auch mehrere angesehene Handelsgärtner an der Einrichtung beteiligt sind, so frug eines unserer Münchener Vorstandsmitglieder einen dieser Herren, wie diese Massnahme sich eigentlich mit dem

Gartenbauernstandpunkt vertrage. Antwort: »Wir wollen wieder tüchtige Gehilfen heranbilden; solche sind ja heute überhaupt nicht mehr zu haben.« Unsere Münchner Kollegen betrachten die Fachschule mit als einen ersten Erfolg ihrer organisatorischen Thätigkeit.

— **Generalversammlung des Schweizerischen Gärtnerfachverbandes.** Dieselbe tagte am 15. Juni in Bern und wurde geleitet von dem Zentralpräsidenten Julius Gungard, Zürich. Aus dem Geschäftsbericht des Verbandssekretärs Gubick ist folgendes erwähnenswert: Um einen besseren Zusammenschluss der Sektionen herbeizuführen, wurde ein einheitliches Statut geschaffen. Auf dem Gebiete des Unterstützungswesens und der Stellenvermittlung wurden einige internationale Beziehungen angeknüpft. Eine Landesagitationsflugschrift wurde in Broschürenform herausgegeben. Der Kassenbericht schliesst mit einem Barvermögen von 307,70 Franks ab. Die Sektion Gärtnerfachverein Zürich hat eine Schweizerische Gärtnerkrankenkasse gegründet und für den Winter eine Kasse für Arbeitslosenunterstützung, die ihre Mitglieder mit 80 Cents pro Tag (Verheiratete für jedes Kind je 20 Cents mehr) unterstützt. Ausgetreten ist der Züricher Verein »Edelweiss«, neubeigetreten der Gärtnerfachverein in Biel.

Beschlossen wurde von der Generalversammlung: 1. das internationale Unterstützungswesen weiter auszubauen; 2. die Hamburger »Gärtnerzeitung« als obligatorisches Verbandsorgan in die Schweiz einzuführen; 3. Erhöhung des Mitgliedsbeitrages um 15 Cts.; 4. die Durchführung der statistischen Zählung der Geschäfte, ihrer Arbeits- und Hilfskräfte, besonders auch der Lehrlinge, der Arbeits- und Lohnverhältnisse. Die Statistik soll alle zwei Jahre im Winter und Sommer aufgenommen werden.

Da an manchen Orten die Meister unter allen möglichen Ausreden sich ihrer Versicherungspflicht zu entziehen suchen, und da ferner ein grosser Teil der Gärtner wegen der vielen Kleinbetriebe dem Fabrikgesetz nicht unterstehen und somit völlig schutzlos sind, beschloss die Versammlung, durch Material begründete Eingaben um gesetzlichen Schutz an die diesen Sommer in Luzern zusammentretende Kommission zu machen und wenn nötig selbst initiativ vorzugehen.

Als nächster Versammlungsort wurde St. Gallen bestimmt. Auf allgemeinen Wunsch übernahm der Gärtnerfachverein Zürich wieder die Zentralleitung. Der Vorstand bleibt der bisherige.

Gewerkschaftliches und Soziales.

In München tagte vom 29. Juni bis 2. Juli cr. der **IV. Kongress der christlichen Gewerkschaften Deutschlands.** Demselben ging eine öffentliche Versammlung voraus; in derselben sprachen Chefredakteur Prof. Dr. Francke von der Sozialen Praxis über „die Notwendigkeit des internationalen Arbeiterschutzes“, Lic. Mumm-Berlin über „Die Notwendigkeit des interkonfessionellen Charakters der christlichen Gewerkschaften“ und Giesberts-M.-Gladbach über „Die kulturelle Bedeutung der christlichen Gewerkschaften“. Nach dem Bericht von Brust-Altenessen zählen die christlichen Gewerkschaften zur Zeit 175079 Mitglieder, gegen das erste Vierteljahr 1901 ein Zuwachs von 15397 Mitglieder; davon sind jedoch dem Gesamtverbande nur 84667 Mitglieder angeschlossen. Am Kongress nahmen 55 Verbandsdelegierte teil. Das Bayrische Ministerium des Innern liess sich durch Herrn Fabrik- und Gewerbeinspektor Pöllath, die Stadt München durch den Vorsitzenden des Münchener Gewerbegerichts Dr. Prenner vertreten. Beschlossen wurde, für Errichtung von Konsumvereinen für christliche Arbeiter einzutreten, von den gesetzgebenden Körperschaften eine weitere Herabsetzung der täglichen Höchstarbeitszeit für Frauen bis auf 8 Stunden zu fordern, Einschränkung der Heimarbeit. Der Jahresbeitrag an den Gesamtverband wurde von 10 auf 15 Pfg. pro Jahr und Mitglied erhöht. Stegerwald-München wurde als Generalsekretär des Gesamtverbandes, Giesler-Freiburg als Sekretär für Mittel- und Süddeutschland gewählt. In Berlin soll ein Reichsarbeitersekretariat zur Vertretung in der sozialen Versicherung eingerichtet werden, gleich dem von den freien Gewerkschaften beschlossenen. Am letzten Tage sprach noch Giesberts über die „Organisierung der Landarbeiter“. Hierzu wurde eine Resolution angenommen, welche für die Landarbeiter das freie Koalitionsrecht fordert. Giesler-Freiburg hielt einen Vortrag über „Die Förderung der Geistesbildung der Arbeiter“. In einer Resolution drückt der Kongress aus, dass die vorgetragenen Gedanken eine der wichtigsten Aufgaben der christlichen Arbeiterbewegung ausmachen. — Zu erwähnen ist noch ein häuslicher Streit „Brust-Giesberts wider Wieber“, der damit endete,

lass der Verband des letzteren (Christlicher Metallarbeiter-Verband, Duisburg) aus dem Gesamtverbande ausgeschlossen wurde; anstelle desselben soll ein neuer Metallarbeiter-Verband ins Leben gerufen werden.

— „**Obstbaukunde**“ als Unterrichtsgegenstand in den ländlichen Volksschulen durch Gesetz einzuführen, bezweckt eine Petition des württembergischen Obstbauvereins an die Kammer der Abgeordneten des Königreichs. Die Schulen sollen zu diesem Zwecke mit entsprechenden „Schulgärten“ verbunden werden, die von den Gemeinden durch Unterstützung der Obstbauvereine einzurichten wären.

— **Ueber Bedeutung und Aufgabe des botanischen Schulunterrichts** sprach auf der diesjährigen Hauptversammlung des Deutschen Lehrervereins für Naturkunde zu Chemnitz Professor Dr. Detmer-Jena. In anschaulicher Weise legte der Vortragende dar, wie dieser Unterricht die viertfache Aufgabe zu erfüllen habe:

- 1) dem Schüler eine möglichst klare Vorstellung vom Wesen und dem Aufbau der Zelle zu vermitteln;
- 2) den grossen Zusammenhang zwischen Pflanzen und Tieren darzulegen;
- 3) auf die vielen Zweckmässigkeitsverhältnisse der Pflanzen näher einzugehen;
- 4) den Gesichtskreis der Jugend zu erweitern.

Rechtsbelehrung.

— **Unfähigkeit bzw. Untüchtigkeit ist kein Entlassungsgrund; dagegen berechtigt aber Nachlässigkeit und Böswilligkeit zu sofortiger Entlassung ohne Kündigung.** In einem Falle hatte der Prinzipal einen Gehilfen, der sich tagsüber oft verrechnete und dadurch dem Geschäft Schaden und Unannehmlichkeiten mit der Kundschaft verursachte, als unfähig zur Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen entlassen, wurde aber auf die Klage des Entlassenen sowohl vom Amtsgericht als auch vom Landgericht Essen zur Weiterzahlung des Gehaltes bis zum Ablauf der gesetzlichen Kündigungsfrist verurteilt, weil nicht nachgewiesen werden konnte, dass der schlechten Dienstausbübung des Gehilfen Nachlässigkeit oder Böswilligkeit zugrunde lag. Vom Landgericht wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus dem Mangel der verlangten Fähigkeiten nur ein Grund zur Kündigung, nicht aber zur sofortigen Entlassung entnommen werden könnte. — In einem anderen Falle hatte ein Prinzipal seinen Gehilfen wegen Unzuverlässigkeit beim Einschreiben kreditierter Waren kündigunglos entlassen. Hier handelte es sich um einfache Notierungen, und es kam nicht Unfähigkeit in Betracht, sondern Nachlässigkeit. Das Amtsgericht zu Lübbenau und das Landgericht zu Cottbus führten übereinstimmend aus, dass falsche oder unvollständige Eintragungen für einen Geschäftsmann, der doch auf seine schriftlichen Aufzeichnungen angewiesen sei, eine erhebliche Gefahr mit sich bringen. — Also: Nicht bei Unfähigkeit, sondern erst bei Nachlässigkeit oder Böswilligkeit vermag die mangelhafte Plichterfüllung eine sofortige Aufhebung des Dienstverhältnisses zu begründen. Das Moment der Schuld ist entscheidend. Unfähigkeit kann unverschuldet sein, Nachlässigkeit aber enthält immer ein Verschulden; denn durch pflichtgemässe Sorgfalt ist Schaden vermeidbar. Unfähigkeit ist nur dann ein Entlassungsgrund, wenn bestimmte Fähigkeiten ausdrücklich verlangt worden sind und der Angestellte deren Vorhandensein zugesichert hat, obwohl er wusste, dass er sich damit einer Unwahrheit schuldig machte. Handelsblatt f. d. d. G., Nr. 1/02.

Büchertisch.

Neue Eingänge.

Mitgliedern, welche in den einschlägigen Branchen, über die sich nachfolgend aufgeführte Werke verbreiten, Spezialisten sind, oder sich dafür besonders interessieren, senden wir auf Wunsch die Bücher gern zu, zwecks nachheriger Besprechung in unserer Zeitung.

Deutsche allgemeine Stenographie. Erfunden und herausgegeben von Herm. Aug. Zimmermann. Verlag der Ersten Deutschen Buchhalterschule. Preis 1 Mk.

Die Haselnuss, ihre Kultur und wirtschaftliche Bedeutung. Von Emanuel Gross. Verlag von Paul Parey, Berlin. Preis 1,50 Mk.

Praktischer Leitfaden für die Anzucht und Pflege der Kakteen mit besonderer Berücksichtigung der Phyllokakteen. Von W. O. Rother. Verlag von Trowitzsch & Sohn, Frankfurt a. O. Preis 3,— Mk.

Die Blumenpflege im Zimmer. Von Fr. Meissner. Verlag von Ullstein & Co., Berlin. Preis 1,— Mk.

Forstästhetik. Von Heinrich v. Salisch. 2. Aufl. Verlag von Julius Springer, Berlin. Preis 7,— Mk.

Jahresbericht der Handwerkskammer von Oberfranken für die Jahre 1900-1901. Bayreuth 1902.

Handlungsgehilfentag 1902. Berichte und Verhandlungen. Deutschnationaler Handlungsgehilfenverband, Hamburg. Preis 50 Pf.

Besprechungen.

Die Allmende in ihrer wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung. Von Prof. Dr. Karl Bücher. Verlag von J. Harrwitz Nachfolger, Berlin. Preis 50 Pfg. Mit dem vorliegenden zwölften Hefte der von dem bekannten rührigen Vorkämpfer der Bodenreformsache Adolf Damaschke herausgegebenen „Beiträge zu den sozialen Kämpfen der Gegenwart“ wird uns ein Werkchen in die Hand gegeben, das jedem ersten Volkswirtschaftler willkommen sein muss, nicht zuletzt auch dem auf der Höhe der Zeit stehenden Gewerkschaftler. „Allmende“ ist die altdeutsche Bezeichnung für Gemeindegut und bezieht sich vorzugsweise auf Gemeinde land (Grund und Böden). Der Verfasser gilt als der beste Kenner der Allmende-Verhältnisse; er schildert in dem kleinen Heftchen insbesondere deren Entwicklung während der letzten 150 Jahre und führt uns vor Augen, wie während dieser Zeit das früher unveräusserliche Produktionsmittel Grund und Boden allmählich in immer mehr steigendem Umfange als Privateigentum aufgeteilt wurde, hauptsächlich sogar durch die Gesetzgebung. Und wie solches die Verschuldung sowohl der Gemeinden, wie auch eines Teiles der Privatbesitzer veranlasst hat; insbesondere wie das ganze Experiment auf die gesamte soziale und wirtschaftliche Entwicklung von Einfluss gewesen ist. Die Darlegungen bilden einen sehr wertvollen Beitrag zur Begründung der Fundamentalforderung der deutschen Bodenreformer: „Grund und Boden, diese Grundlage aller nationalen Existenz, ist unter ein Recht zu stellen, das seinen Gebrauch als Werk- und Wohnstätte befördert, das jeden Missbrauch mit ihm ausschliesst, und das die Wertsteigerung, die er ohne die Arbeit des Einzelnen erhält, möglichst dem Volksganzen nutzbar macht.“

— **Landwirtschaftlicher Obstbau.** Von A. Hupertz. Stahel'sche Verlagsanstalt, Würzburg. Preis 4,00 Mk. An der Hand praktischer Erfahrungen enthält dieses Buch, wie kaum ein anderes, Vorschläge zur Reorganisation des Obstbaues, und ist vor allem für landwirtschaftliche Kreise, die sich mit der Errichtung von Obstverwertungsgenossenschaften beschäftigten, vorzüglich geeignet. Aber auch der Gärtner findet in diesem Buche sehr viel Lehrreiches, speziell in bezug auf Obstbaumdüngung. Der Verfasser widmet letzterer seine besondere Aufmerksamkeit, und sind seine Ausführungen klar und verständlich. Dieses Werk unterscheidet sich von anderen Büchern über Obstbau dadurch, dass die Anzucht der Bäume gänzlich fehlt, und dafür das grösste Gewicht auf rationelle Düngung, Ernten, Verpacken etc. gelegt ist, weshalb dieses Buch einen besonders hohen Wert erhält. Mit grösstem Interesse folgt man den Ausführungen des Verfassers. Das Buch ist geeignet, auf dem Gebiete des Obstbaues fördernd zu wirken.

M. Tessenow, Halensee.

Fragekasten.

Frage 37: Woran liegt es, wenn Rosenstämme braun werden und dann absterben? Dieselben stehen auf gut gedüngtem Boden.

Frage 38: Wann und wie vermehrt man Boronien?

Frage 39: Welches ist der beste Freiland-Kopfsalat; hat sich der »Gubener früher« bewährt und hält er, was in der Anpreisung versprochen wird?

Frage 40: Wann ist die geeignete Zeit zum Fuchsen-Veredeln?

Krankenkasse f. d. Gärtner.

Bekanntmachung.

Um Verzögerungen bei Erledigung von Aufträgen zu verhindern, bitten wir von jetzt ab alle für die Hauptkasse bestimmte Sendungen an die Adresse:

Krankenkasse für deutsche Gärtner,
Hamburg 21,

zu richten und ist bei den alten Kuverts mit Firma die Zahl 21 zu setzen.

Ferner machen wir die verehrlichen Vorstände darauf aufmerksam, dass an Lungenkatarrh Erkrankte sich nach Möglichkeit an die betreffenden Alters- und Invaliditätsver-

sicherungsanstalten zu wenden haben und sich zu diesem Zweck einer gründlichen ärztlichen Untersuchung unterwerfen, um so mehr, als die Kasse auch die Kosten für mikroskopische Untersuchung des Auswurfs zahlt. Findet der Arzt nach erfolgter Untersuchung des Mitgliebes, dass eine schnelle und völlige Heilung des Betreffenden wesentlich durch die Verlegung des Wohnsitzes nach einem Luftkurort gefördert wird, so hätte der Arzt ein diesbezügliches Attest auszufertigen, mit welchem das Mitglied sich an den Vorstand der Alters- und Invaliditätsversicherung zu wenden und um Uebernahme der Kosten nachzusuchen hätte. Die Krankenkasse würde dem betreffenden Mitgliede, welches einen Luftkurort bzw. eine Lungenheilstätte aufzusuchen gezwungen ist, nur die durch das Statut festgesetzte Unterstützung zahlen können, sodass die Reisekosten von dem betr. Mitglied selbst zu tragen wären, und würden besonders unbemittelte verheiratete Mitglieder mit der von der Kasse zu zahlenden Unterstützung nicht in der Lage sein, eine derartige kostspielige Kur vorzunehmen. Wenn auch nicht alle Versicherungsanstalten derartige Gesuche berücksichtigen, so giebt es doch bereits viele, welche über eigene Lungenheilstätten verfügen und welche die Kosten des Heilverfahrens zumteil übernehmen und die Krankenkasse zur Zahlung der statutenmässigen Unterstützung verpflichten. Einige Alters- und Invaliditätsversicherungen

haben auch schon in anerkennungswerter Weise und, wenn es sich um verheiratete Mitglieder handelt, neben den Reisekosten und Diäten für Hin- und Rückfahrt nach St. Andreasberg, Oderberg Grabowsee, Belzig u. s. w. die gesamten Kosten des Heilverfahrens übernommen und die Krankenkasse dadurch verpflichtet, die volle Unterstützung an die Angehörigen des erkrankten Mitgliebes zu zahlen, sodass auch für die Letzteren während der Abwesenheit des Ernährers gesorgt ist. Neben der Untersuchung durch den Kassenarzt ist nach Stellung des Gesuchs um Aufnahme in eine Lungenheilanstalt, eine Untersuchung durch den Vertrauensarzt der Alters- und Invaliditätsversicherungsanstalt erforderlich, da nur solche Lungenkranke in einem Kurort Aufnahme finden, bei welchen eine Heilung des Leidens zu erwarten ist. Zu jeder weiteren Auskunft in solchen Fällen ist die Hauptkasse gern bereit.

Nochmals machen wir darauf aufmerksam, dass die Beitrittserklärung neu aufgenommenen Mitglieder am Schluss eines jeden Monats an die Hauptkasse zu senden sind, was aber sofort zu geschehen hat, wenn sich ein neu aufgenommenes Mitglied krank meldet. Bewerber, welche der Kasse bereits früher angehört haben, sind nicht in den Verwaltungsstellen aufzunehmen, sondern an die Hauptkasse zu verweisen.

Der Hauptvorstand.

Alle Sendungen (Geld, Briefe etc.) sind an den Geschäftsführer

Franz Behrens,
Berlin, Metzger-Strasse 3,
zu richten.

Vereins-Nachrichten.

Allgemeiner Deutscher Gärtner-Verein.

Geschäftsstelle:

Berlin, Metzger-Strasse 3.
Fernsprech-Anschluss Amt III,
No. 5382.

Hauptvorstand und Geschäftsstelle.

* Wahlergebnis

für die VI. Generalversammlung.

Nach der am Abend des 9. Juli vom Hauptvorstande, in Gemeinschaft mit den Revisoren und Vereinsbeamten, vorgenommenen Auszählung erhielten Stimmen:

1. G. Schmidt-Mannheim	990
2. Jos. Busch-Hamburg	930
3. Joh. Bach-Köln a. Rh.	863
4. A. Albrecht-Gr.-Lichterfelde	843
5. Ad. Scheithauer-Leipzig	810
6. F. Fuchs-Frankfurt a. M.	745
7. O. Daiker-Hamburg	743
8. A. Pabst-Steglitz	738
9. F. Pellegrini-Dahmen	727
10. M. Fischer-Wandsbek	716
11. H. Link-Düsseldorf	713
12. A. Pabst-Erfurt	705
13. M. Weinrauch-München	755
14. A. Wisch-Stettin	645
15. J. Löcher-Halensee	616
16. A. Behrens-Celle	613
17. H. Kamrowski-Leipzig	591
18. C. Leffler-Hannover	586
19. W. Scheel-Berlin	544
20. F. Lindemann-Hattingen	533
21. C. B. Pfeiffer-Braunschweig	519
22. G. Foerster-Krefeld	495
23. A. Schmidchen-Berlin C.	490
24. G. Kunz-Wiesbaden	487
25. P. Menzel-Erfurt	487
26. A. Lehmann-Berlin	472
27. R. Bäckers-Pankow	464
28. G. Otto-Dirmstein	452
29. O. Wugk-Lindenau	446
30. P. Leder-Zehlendorf	446
31. Heim-Dortmund	433
32. Strohdach-Gelsenkirchen	417
33. Hampel-Pirna	411
34. Fritz-Mainz	410
35. Reinhardt-Cassel	405
36. Eppert-Hamburg	385
37. Knebel-Bonn a. Rh.	375
38. Dobberke-Darmstadt	349
39. Bottke-Stettin	337
40. Jach-Weissensee	328
41. A. Schmidt-Holzhausen	318
42. Gehse-Berlin	311
43. Kaul-Barmen	269
44. Schlegel-Elmshorn	259
45. Spiering-Bergedorf	230
46. Fischer-Altenburg	223

Die ersten 25, welche durch Fettdruck hervorgehoben sind, gelten als für die Generalversammlung gewählt. Die nächsten 5 (durch Sperrdruck hervorgehoben) gelten als Ersatzmänner; falls von den Gewählten wer am Erscheinen verhindert ist, so haben die Ersatzmänner (der Reihe nach) als Abgeordnete zu erscheinen; sie erhalten in diesem Falle vom Hauptvorstande eine bezügliche Nachricht.

* Nachträgliche Anträge zur Generalversammlung.

7*). Die Zweigvereine dürfen sich örtlichen Gewerkschaftskartellen nur nach vorher eingeholter Genehmigung des Hauptvorstandes anschliessen. Phönix-Spandau.

8. Die Jahresberichte der Zweigvereine sollen, in einem besonderen Heft zusammengefasst, als Broschüre gedruckt werden. Phönix-Spandau.

9. Arbeitslosenversicherung nicht einführen; Unterstützungsordnung soll bleiben, wie auf der vorigen Generalversammlung beschlossen. Folia et Flores-Gr. Lichterfelde.

* Bekanntmachung.

Nach § 66 des Hauptstatuts werden in den nächsten Tagen die im Bezirk der Märkischen Gauvereingung ihren Wohnsitz habenden gewählten Generalversammlungs-Abgeordneten eine Haupt-Revision der Geschäftsstelle (Prüfung der Kassen, Bücher, Belege etc.), vornehmen. Mitglieder, welche in dieser Beziehung und auch in anderer Hinsicht Beschwerden vorzubringen haben, müssen sich deshalb zu diesem Zwecke sofort mit einem der betreffenden Abgeordneten in Verbindung setzen. Später eingehende Beschwerden können nur ausnahmsweise berücksichtigt werden, da die Verwaltungsentensilien nach der Generalversammlung nicht mitgenommen werden.

Neu angemeldete Mitglieder.

(§ 3 Abs. 4: Erfolgt innerhalb 14 Tagen nach der Veröffentlichung beim Hauptvorstande keine begründete Einsprache, so ist die Aufnahme gültig.)

Dortmund: Herm. Wiemann, Paul Felle, A. Lüdeke, Anton Keepers, L. Meinboy, Rich. Oelschlägel, Wilh. Sperling, Jakob Sehales, Max Kant. — Elberfeld: Max Zesch, Willy Blossfeldt, Heinrich Hoffmeister. — Elmshorn: Erich Wenendorf. — Erfurt: Josef Engmann, Heinrich Hülse, E. Mantzel, Curt Leid, Paul Wimmer. — Eschersheim: Hans Heuhs, Hugo Kilgus, Heinr. Pöller. — Essen: Adolf Hoffmann, Wilhelm Backhaus, Rud. Germer, Bruno Baumgart. — Frankfurt a. M.: F. Anders, Berthold Cramer. — Freiburg i. B.: Albert Zähringer, Julius Kaufmehl, Max Maier, Johann Maier. — Geldern: Karl Andries, — K. Rothe. — Köln a. Rh. Jean Heck, — Köln-Marienburg: Friedrich Vobis, W. Klumberger, Joh. Schmitz. — Krefeld: E. Naumann, Hub. Schwadorf, J. Sommer, W. Schwartzkopf, Wilh. Rohm, Walter Brinck. — Merseburg: Max Jentsch. — Amt Neuendorf: Paul Mielenz. — Nieder-Walluf: Heinrich

*) Vergl. No. 12 ds. Ztg.

Bornholdt, W. Anders. — Bodenkirchen: Gerhard Bugs. — Schwerin i. M.: Wilh. Köppen. — Uerdingen: Joh. vom Fliet, Franz Netten. — Woldegk i. Meckl.: Karl Röske.

Baden-Baden: Karl Kist. — Berlin: Arthur Liebelt, Wilh. Meyer, Paul Garreis, Max Fritsch, Heinrich Kraak, Paul Verhülsdonk, Heinr. Krüger, Joh. Matzanky, Willi Sümwold, Karl Pahl. — B.-Heinersdorf: Leopold Witt. — B.-Pankow: Jos. Wanna, Rich. Neukirch. — Braunschweig: A. Kohlstock. — Celle: Wilh. Thomas. — Düsseldorf: Emmo Langer, Max Joos. — Fr.-Buchholz: Otto Klaus, Gustav Knulf. — Gonsenheim: L. Schilling. — Graditz b. Torgau: Reinh. Rerlich. — Gundorf: J. Thomalla. — Hagen i. W.: Emil Müller. — Kassel-Wehlweiden: Wilhelm Schmidt. — K.-Wolfsanger: Otto Rolle. — K.-Kirchditmold: Hermann Kuschke. — Koblenz: Rudolf Krause. — Krefeld: Oskar Schwenke, Viktor Geenen, Ernst Rauchmann, Gustav Weichhold, Ernst Wenzlaff, Fr. Göricke, Ad. Wieker, Kurt Rauchenbuch. — Lehrte: Peter Schallenberg. — Leipzig: W. Meissner. — L.-Connowitz: Emil Lehmann. — Bad Liebenstein (S.-M.): Hermann Weinert. — Ludwigs-hafen: Jac. Schwan. — Mainz: F. Fr. Fischer, Jul. Kaiser. — Mannheim: Christian Nielsen, Jos. Decke, Karl Dontenwill. — Miechendorf (Mark): Otto Bergemann. — Mülkau: Wilhelm Nesske. — Haus Neuenhofen (b. Krefeld): Herm. Sandau. — Niederschönhausen: Herm. Goetz. — Nowawes b. Potsdam: Ernst Jentsch. — Pirna: Bruno Grölllich. — Probstheida: Paul Becker, H. Tielemann. — Säkkingen i. B.: E. Jirasek. — Schönow b. Teltow: M. Hübner. — Seehof b. Teltow: Hermann Bock. — Tutzing: Otto Rang. — Uerdingen: S. Michaelis. — Wannsee: Edmund Sagane, Otto May. — Wittenberge: Albert Matthias.

* **Berichtigung:** Das in der vorigen Nummer unter Berlin bekannt gegebene neue Mitglied heisst nicht Georg Hoffmann, sondern Georg Hamann. — Das in Kassel aufgenommene Mitglied heisst nicht Mogwitz sondern Mognitz.

Bekanntmachungen.

* **Ausgeschlossene Mitglieder:** No. 18 259 Heinr. Heitmann, § 5 Abs. 1 in Krefeld.

* **Abgerechnet haben für das I. Vierteljahr 1902:** Berlin (Centr.), Münster, Darmstadt, B.-Baden, Hohenschönhausen, Hamburg.

* **Abgerechnet haben für das II. Vierteljahr 1902:** B.-Baden, Münster, Holzhausen, Geldern, Pankow, Siegen, Hagen, Kötzchenbroda, Barmstedt, Krefeld, Bautzen, Augsburg, Möckern-L., Leipzig (Hort), Wiesbaden, Wandsbeck, Charlottenburg.

* Bei denjenigen Vereinen resp. Zahlstellen, welche noch mit der **Abrechnung vom I. Vierteljahr** rückständig und bis zum 1. August nicht für das I. und II. Vierteljahr abrechnen, stellen wir am 1. August die Zeitungssendung ein.

* In **Cannstatt** a. Neckar hat sich ein Zweigverein gebildet; derselbe führt den Namen „Veronika“.

* Das Mitglied **Schneeberg** (Anfang dieses Jahres in Apolda als Volksgärtner in Stellung) wird um Angabe seiner jetzigen Adresse gebeten, da auf unserer Geschäftsstelle für ihn etwas niedergelegt ist.

Franz Behrens, Geschäftsführer.

Gauvereinigungen.

Bekanntmachungen.

* **Märkische Gauvereinigung.** Am 19. Juli, abends 8 1/2 Uhr: Öffentliche Agitationsversammlung in Wilmersdorf, Auguststrasse 1, Ecke Berlinerstrasse, (bei Struh s).

* **Geschäftliche Sitzung:** Am Sonnabend, den 26. Juli, abends 9 Uhr im Handwerkervereinshaus, Berlin, Sophienstrasse 15. Tagesordnung: I. Erledigung der zurückgestellten Punkte. II. Wahl zum Schulkuratorium. III. Wie stellen wir uns zur Arbeitslosenversicherung? IV. Anträge. V. Verschiedenes.

* **Grosse allgemeine Mitgliederversammlung:** Am Donnerstag, den 14. August cr. im grossen Saale des Handwerkervereinshauses, Berlin, Sophienstrasse 15. Tagesordnung: Berichterstattung von der VI. Generalversammlung des A. D. G.-V., und: Welche Aufgaben stehen uns bevor? Joh. Galler, Gauvorsitzender, Südende-Berlin.

* **Rhein-Neckar-Gauvereinigung.** Nächste Gauversammlung: Sonntag, den 27. Juli cr. nachmittags 3 Uhr, in Baden-Baden, Restauration „Zum Schützenhof“, Baldreistrasse. Um 2 Uhr dortselbst: Vorstandssitzung.

Tagesordnung: I. Geschäftliches. II. Anträge zur Generalversammlung. III. Referat: „Arbeitslosenversicherung“, Referent: G. G. Schmidt-Mannheim. IV. Freie Aussprache. V. Verschiedenes.

Alle Kollegen seien herzlichst eingeladen.

Der Gauvorstand. I. A.: G. G. Schmidt, Mannheim.

Zweigvereine.

Bekanntmachungen.

* **Düsseldorf,** Zweigverein Hortulania. Stellennachweis befindet sich bei Link & Wiesemann, Blumengeschäft, Ost- und Alexanderstrassen-Ecke.

Berichte.

Cannstatt b. Stuttgart. Durch ein von den Mitgliedern des Zweigvereins Viola-Stuttgart verbreitetes Rundschreiben, welches eine Einladung aller hier beschäftigten Gehilfen enthielt, kam am 19. Juni cr. eine allgemeine Versammlung zustande. Das dort gehaltene Referat des Kollegen Hofener-Stuttgart schlug allgemein durch, und am 3. Juli konnte die Gründung eines Zweigvereins „Veronica“ beschlossen werden, dem sich sofort 19 Kollegen anschlossen. Dass wir alle die Notwendigkeit einer Organisation anerkennen, darüber herrscht nur eine Stimme in unserm jungen Verein. Wir alle werden bestrebt sein, nützliche Mitglieder des A. D. G.-V. zu werden und für seine Weiterausbildung zu wirken.

6. 7. 02.

Carl Rau, Vorsitzender.

Briefwechsel.

Rechtsschutz. Die interessante Prinzipienstreitsache Heukendorf wider Crass ist bis zum Oktober vertagt worden. Am 2. Oktober cr. findet vor dem Landgericht II in Berlin der zweite Termin statt. — Ein Gleiches ist zu vermelden in der Sache Schumacher wider Dieckmann, Bonn a. Rh., in der Sache, wo nach einem Jahr und 8 Monaten das erste Urteil zustande kam. In derselben haben in der Berufungsklage des Angeklagten vor dem Landgericht zu Bonn a. Rh. bereits drei Termine stattgefunden; der vierte findet am 7. Oktober cr. statt. Dann sind 2 1/2 Jahre seit Anhängigmachung dahin. — In beiden Fällen stehen unsere Aussichten denkbar günstig. Es würde mit — na, sagen wir dem Teufel — zugehen, wenn irgend einer der beiden Gerichtshöfe einen anderen als den gewerblichen Standpunkt anerkennt.

„**Clematis**“, **Barmen.** Sie fragen: „Dürfen Kollegen, die nicht bezw. nicht mehr in unserm Verein sind, unser Vereinsabzeichen tragen?“ Leider lässt sich dagegen nichts thun, da die Objekte den Betreffenden eigentümlich gehören und Musterschutz auf Vereinsabzeichen nicht gegeben wird.

F. R., Oberhausen. Cereus grandiflorus verlangt im Winter trockene Warmhaustemperatur, ist im Sommer luftig und stark sonnig zu halten und häufiger zu spritzen. Die Blüte kann sich schon im dritten bzw. vierten Jahre zeigen.

H. V., Weissensee. Sie wollen über die Krankheit der »La France-Rose« Auskunft haben. Haben Sie denn nicht den Artikel »Altersschwäche im Pflanzenreich« in No. 9 unserer Zeitung gelesen?

W. H., Magdeburg. Die versprochene Abhandlung über die Sonntagsruhe-Bestimmungen finden Sie in der vorliegenden Nummer dieser Zeitung. — Ausserhalb der örtlich festgesetzten Verkaufszeit darf auch ein Gärtnereiunternehmer in seiner Gärtnerei nichts verkaufen.

J. Busch, Hamburg. Die Adresse des Bundes Deutscher Bodenreformer lautet: Adolf Damaschke, Vorsitzender des Bundes Deutscher Bodenreformer, Berlin N., Arconaplatz 8.

Schluss der vorliegenden Nummer: Montag, den 7. Juli 1902.
Redaktionsschluss für die nächste Nummer: Dienstag, den 22. Juli 1902.

Artikel und Berichte jeder Art, welche für Abdruck in der Zeitung bestimmt sind, dürfen nur auf einer Seite des Papierbogens geschrieben sein. Geschäftliche Mitteilungen, Bestellungen und dergl. an Hauptvorstand und Geschäftsstelle sind stets auf besondere Briefbogen zu schreiben.